



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Düsseldorf, den 17.07.2026

**Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
Errichtung und zum Betrieb der Galvanikanlage der Metallveredelung Montero
GmbH in Ratingen mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Metallveredelung Montero GmbH mit Bescheid vom 26.06.2026 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Galvanikanlage am Standort an der Am Sportplatz 9 in 40882 Ratingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag
gezeichnet
Anna Lena Möller





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Montero Metallveredelung GmbH
Untere Industriestraße 36
42579 Heiligenhaus

Datum: 26. Juni 2026

Seite 1 von 52

Aktenzeichen:
53.03-0022295-0001-G4-
0031/25
bei Antwort bitte angeben

Frau Möller
Zimmer: 107
Telefon:
0211 475-3043
Telefax:
0211 475-2790
annalena.moeller@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³.

Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 16.06.2025, zuletzt ergänzt am 09.06.2026

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 16.06.2025, zuletzt ergänzt am 09.06.2026, nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³ ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Blm-SchV)

Datum: 26. Juni 2026

Seite 2 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

die Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung
(Galvanikanlage)

am Standort

Metallveredelung Montero GmbH,
Am Sportplatz 9, 40882 Ratingen,
Kreis Mettmann, Gemarkung Meiersberg,
Flur 001, Flurstücke 598, 621, 673

erteilt.

Anlagenkapazität:

Oberflächenbehandlung von Metallen mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³.

Betriebszeiten:

Galvanikbetrieb: werktags, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

An- und Ablieferung: werktags, 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) BE 1: Galvanik 1 (ehem. Heiligenhaus + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 52,63 m³**
- 2) BE 2: Galvanik 2 (ehem. Wülfrath + Erweiterung) mit einem Wirkbadvolumen von 58,77 m³**
- 3) BE 3: Galvanik 3 („neue“ Anlage) mit einem Wirkbadvolumen von 218,54 m³**
- 4) BE 4: Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers zur Lagerung von 65 t an Chemikalien**
- 5) BE 5: Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage**



- 6) **BE 6: Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage mit dreizügigem Kamin, inkl. Abführung der Abluft (Höhe 16 m, EQ 1)**
- 7) **Errichtung und Betrieb einer TKW-Abfüllstation**
- 8) **Errichtung und Betrieb einer Umschlaganlage für Chemikalien im nördlichen Bereich der Anlage**
- 9) **Eignungsfeststellung nach § 63 i. V. m. § 42 AwSV für das Chemikalienlager**
- 10) **Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit Indirekteinleitung – gem. § 58 Abs. 2 LWG, § 58 und § 60 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG, NRW**
- 11) **Verwendung, einschließlich der Lagerung, von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG)**
 - Namentlich in den Badkatastern der Antragsunterlagen in Register 4, Unterregister 2 aufgeführte Inhaltsstoffe und
 - andere Stoffe zur Durchführung der genehmigten Prozessschritte mit folgenden Stoffeigenschaften oder geringerem Gefährdungspotential der gleichen Gefahreneinstufung:

Datum: 26. Juni 2026

Seite 3 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

H-Sätze	Gefahrenklasse gemäß CLP-Verordnung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H331	Giftig bei Einatmen
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H335	Kann die Atemwege reizen



Datum: 26. Juni 2026

Seite 4 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

H-Sätze	Gefahrenklasse gemäß CLP-Verordnung
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Gefahrenkategorie gemäß 12. BImSchV	H-Sätze	Maximale Menge auf dem Werksge- lände [kg]
H2 Akut toxisch, Kategorie 2 oder 3	H300; H301, H310; H330, H331	9.600
E1 Gewässerge- fährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	H400; H410	9.600
E2 Gewässerge- fährdend, Kategorie Chro- nisch 2	H411	7.000



Datum: 26. Juni 2026

Seite 5 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Lager- klasse	H-Sätze
LGK 6.1A	brennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1B	nichtbrennbare akut toxische Stoffe
LGK 6.1C	brennbare toxische oder chronisch gesundheitsgefährdende Stoffe
LGK 6.1D	Nicht brennbare, akut toxische oder chronisch wirkende Stoffe
LGK 8A	brennbare ätzende Stoffe
LGK 8B	nichtbrennbare ätzende Stoffe
LGK 10	brennbare Flüssigkeiten
LGK 11	brennbare Feststoffe
LGK 12	nichtbrennbare Flüssigkeiten
LGK 13	nicht brennbare Feststoffe
LGK 10-13	sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe

Im Chemikalienlager werden keine Materialien gelagert, die zur Entstehung oder Ausbreitung eines Brandes beitragen können, wie beispielsweise Papier, Holz, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, etc., außer sie bilden mit dem Behälter eine Einheit.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.03-0022295-0001-G4-0031/25 vom 25.03.2026. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 6 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen:

- **Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 57 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW** für Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage) mit einem Abwasservolumenstrom von max. 6,5m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in Ratingen, Am Sportplatz 9,

mit der Lage

Stadt	Ratingen
Gemarkung	Meiersberg
Flur	001
Flurstück	598, 621, 673

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)355923	5685295

- **Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz –(WHG), befristet bis 31.12.2041 in die öffentliche Kanalisation**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).



Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser

6,5 m³/h bzw. 156 m³/d bzw. 936 m³/w bzw. 44.928 m³/a

Die Abwasser-Übergabestelle (Pumpstation) in die Druckleitung und anschließend in den öffentlichen Kanal der Stadt Ratingen hat die Koordinaten:

Ostwert (Zone 32) 355.928

Nordwert 5.685.282.

Das Abwasser wird in die Kläranlage Heiligenhaus-Angertal des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes eingeleitet.

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung (AbwV).

Das Abwasser stammt aus den Galvanikanlagen B1 bis B3.

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortssatzungsrechtliche Regelungen.

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 65, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Nutzungsänderung und den Einbau eines Gefahrstofflagers sowie die Errichtung eines Schornsteins,
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für:**
 - „Gefahrstofflager“ mit passiver Lagerung mit einer Lagerkapazität von 65 t
 - Umschlagfläche für Chemikalien in Gebinden

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 4 BImSchG eingeschlossen werden.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 7 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25



Datum: 26. Juni 2026

Seite 8 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

III.

Bedingungen und Vorbehalte

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

1. Die Erstreckung der Genehmigung auf nicht in den Antragsunterlagen genannte Inhaltsstoffe gilt nur, soweit
 - die Inhaltsstoffe die gleiche oder eine geringere GefahrstoffEinstufung haben,
 - neue Gefahrenmerkmale nicht hinzutreten,
 - der Betrieb der Anlage analog der im Antrag beschriebenen Prozesse erfolgt und
 - die Abluftsituation nicht verschlechtert wird.
2. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der Abwasserkanal zur Beseitigung des anfallenden Betriebsabwassers ordnungsgemäß fertiggestellt ist.
3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte. Dies schließt auch nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung ein.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 26. Juni 2026

Seite 9 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt.

Die Entscheidung über die Gebühren erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 16.06.2025 hat die Metallveredelung Montero GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanikanlage, Wirkbadvolumen 329,94 m³) am Standort Am Sportplatz 9 in 40882 Ratingen gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Eine Anlagenbeschreibung erfolgt unter Nr. 3.1 des Abschnitts VI.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Oberflächenbehandlungsanlage der Metallveredelung Montero GmbH ist als Anlage der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung. Die Festlegung der betroffenen Anlagentypen, für die ein präventives Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, erfolgt



mit Anhang 1 der 4. BlmSchV; dort wird die vorliegend beantragte Anlage (Galvanikanlage) durch Nr. 3.10.1. erfasst.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 10 von 52

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BlmSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BlmSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

Das Vorhaben wurde am 23.10.2025 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.10.2025 bis 27.11.2025 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 29.12.2025. Es wurden 8 Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin fand am 21. und 22.01.2026 statt. Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde an die Einwender und den Betreiber am 20.02.2026 versandt.

Die Erkenntnisse aus den fristgerecht vorgetragenen Einwendungen und dem Erörterungstermin sind in die rechtliche Beurteilung des Vorhabens eingeflossen und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in den Begründungsteil dieses Bescheides bzw. nachstehend aufgenommen worden.

Es wurde der Einwand hervorgebracht, dass die gesetzlich vorgeschriebene Wochenfrist zwischen der Bekanntgabe des Verfahrens im Regierungsamtsblatt und dem Beginn der digitalen öffentlichen Auslegung nicht eingehalten wurde. Statt der erforderlichen sieben Tage betrug die Frist nur vier Tage. Der Einwender forderte daher eine erneute Auslegung unter Einhaltung der Frist, um die Beteiligungsrechte zu wahren.

§ 9 Abs. 2 der 9. BlmSchV stellt eine Soll-Vorschrift dar, die nach juristischer Meinung nicht zwingend einzuhalten ist. Die dort genannte Frist ist im Zusammenhang mit einer älteren Verfahrensregelung zu sehen, bei der die öffentliche Auslegung in Form einer Tageszeitung erfolgte. In diesem Verfahren handelt es sich um eine digitale Bekanntgabe sowie eine digitale öffentliche Auslegung, wobei eine Frist von vier Tagen als ausreichend anzusehen ist.

Gegenstand der Einwendungen war die fehlerhafte Angabe über die Anzahl der Mitarbeitenden. Der Einwender bemerkte, dass die angegebene Zahl nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimme und dadurch die Gutachten, wie das Lärm- oder Verkehrsgutachten verfälscht



würden. Zudem fehle es an LKW-Stellplätzen für Wartezeiten, da diese aktuell direkt auf der Straße stehen würden. PKW-Stellplätze fehlten zudem, da einige der dargestellten Plätze nicht nutzbar seien, da andernfalls Rolltore, bzw. Zu- und Abfahrtswege blockiert wären. Weitere Einwendungen bezogen sich auf die im Quick-Check erhobenen Daten. Die Erhebung sei fehlerhaft und veraltet, es wurde in Frage gestellt, ob Fahrten beim Schichtwechsel, der An- und Abfahrten und Kundenverkehr auch in Form von Paket- und Essenslieferungen berücksichtigt wurden und wie viele LKW-Fahrten pro Tag durchgeführt werden.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Argumente sind nachvollziehbar und plausibel. Die Mitarbeiteranzahl ist in immissionsschutzrechtlichen Verfahren zunächst irrelevant. Die Zahl der Mitarbeitenden wird durch organisatorische Aspekte beeinflusst, nicht durch die Anlagenlänge oder Schichtanzahl. Es existiert ein Regelbetrieb im Dreischichtsystem mit 130 Mitarbeitenden, was auf einem Bedienkonzept beruht. Der angesetzte ÖPNV-Anteil basiert nicht auf einer bloßen Annahme, sondern auf tatsächlichen Beschäftigtendaten. Die vorgesehene Anzahl an PKW-Stellplätzen entspricht den Vorgaben. Es werden keine Zufahrten blockiert, da die Stellplätze ausschließlich vor Toren liegen, welche nicht für die Be- und Entladung von LKW benötigt würden. Da auf der angrenzenden Straße aktuell kein absolutes Halteverbot gilt, wird dort aktuell ein Ersatz-LKW geparkt. Die weiteren LKW stehen auf einem angemieteten Gelände in Wülfrath und werden im späteren Betrieb nur zum Be- und Entladen in den vorgesehenen Hallenabschnitt des Anlagenstandort gebracht. Die Kennwerte für die Berechnung des Verkehrsaufkommens gemäß dem Programm Ver_Bau werden jährlich aktualisiert und sind somit aktuell. Dabei wurden sowohl die Schichtwechsel, als auch der Quell- und Zielverkehr berücksichtigt. Der Kundenverkehr wurde während der Tagzeit ebenfalls berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung erscheint nicht erforderlich, da der Kundenkontakt während der Geschäftszeiten stattfindet. Es wurden zudem 36 LKW-Fahrten pro Tag berücksichtigt. Die im Geräusch- und Verkehrsgutachten angegebenen Fahrzeugbewegungen und die vorhandene Anzahl der benötigten Stellplätze mussten daher nicht angepasst werden.

Weitere Einwendungen zum Thema Verkehr wurden ebenfalls erhoben und erörtert, finden in diesem Genehmigungsbescheid jedoch keine Berücksichtigung, da es sich um keine Einwendungen handelt, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren entscheidungsrelevant sind.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 11 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Es wurden Einwendungen bezüglich des Alters des BVT-Merkblatts und der Umsetzung der neuen IED-Richtlinie erhoben. Die Best-Available-Technology (BVT) gemäß der neuen IED-Richtlinie seien strikt anzuwenden. Dies betrifft die Erstellung eines Umweltmanagementsystems mit Erhebung von Kennzahlen zum Energie-, Wasser- und Rohstoffverbrauch sowie zu Emissionen und Abfall.

Das BVT-Merkblatt für Oberflächenbehandlungsanlagen ist aus dem Jahr 2005. Der Stand der Technik ist jedoch auch ohne offizielle Überarbeitung weiter fortgeschritten. Die Abluftwerte der TA Luft 2021 können daher ebenso wie die Einleitwerte für Abwasser eingehalten werden. Die Wärmerückgewinnung hinter dem Wäscher ermöglicht die Rückgewinnung von über 70% der Wärme. Im Bereich Wasserressourcenschonung werden Kreislaufwasseranlagen eingesetzt. Ein Umweltmanagementsystem aufgrund der IED-Richtlinie konnte vorliegend noch nicht gefordert werden, da die IED-Richtlinie zunächst in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die genaue Umsetzung hängt von der Normgebung ab, so dass bei Bedarf durch eine nachträgliche Ordnungsverfügung mit Übergangsfrist die Einhaltung der Anforderungen an die IED-Richtlinie angeordnet werden können.

Bedenken der Einwender über mögliche zusätzliche negative Klimaauswirkungen, fehlender Angaben zum Jahresverbrauch, Nutzung von Energieträgern und der Stromversorgung wurden erörtert und in der Niederschrift berücksichtigt. Hier wird jedoch auf Grund der fehlenden Entscheidungsrelevanz (bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die Menge des Treibhausgasausstoßes rechtlich nicht entscheidungsrelevant (Verwaltungsgerichtshof München vom 22.07.2025, Az. 22 A 23.40033, Rn. 97 ff.)) nicht weiter darauf eingegangen.

Eine weitere Einwendung wurde zum Thema Wertverlust der Wohnhäuser hervorgebracht. Möglichen Werteinbußen des Wohnobjekts können in diesem Verfahren jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Einwand hätte im B-Plan-Verfahren angebracht werden müssen.

Die Einwender rieten zudem von der Verlagerung von Umweltschutzmaßnahmen und anderen Auflagen in nicht-öffentliche Verträge ab und es wurde erfragt, ob der Inhalt des Genehmigungsbescheids der Kontrolle der Bezirksregierung unterliegt. Den Einwendern wurde mitgeteilt, dass keine nicht-öffentlichen Verträge geplant seien. Nur für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde ein Vertrag geschlossen, welcher unter Vorbehalt steht für den Fall, dass die Genehmigung nicht erteilt

Datum: 26. Juni 2026

Seite 12 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



wird (Anmerkung: vgl. § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG). Weitere Verträge sind im Rahmen der Genehmigungserteilung nicht erforderlich. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben im Rahmen der Beteiligung die Möglichkeit erhalten Auflagen zu bestimmen. Die Aufgaben der Überwachung verbleiben neben der Bezirksregierung Düsseldorf bei den jeweiligen TÖBs.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 13 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Galvanikanlage der Metallveredelung Montero GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Galvanikanlage der Metallveredelung Montero GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage befindet sich gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan HM 432 in einem Gewerbegebiet. Im Umkreis der Anlage befinden sich verschiedene Gewerbe. Durch den Fahrzeugverkehr in Form von An- und Ablieferung, sowie den innerbetrieblichen Verkehr kann es zu einem Zusammenwirken in Hinblick auf die Lärmemissionen kommen. Die beigefügte Schallimmissionsprognose zeigt, dass keine unzulässigen Auswirkungen durch Schallemissionen hervorgerufen werden.



Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen durch ein Zusammenwirken nicht.

Die Errichtung des Kamins entspricht einem üblichen gewerblichen Bau, sodass das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflusst wird.

Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die Errichtung der Anlage ist weder mit umfangreichen baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Es ist keine Auffüllung des Bodens erforderlich. Für die Beurteilung des Ausgangszustands wurde ein Bericht erstellt und die Erstellung eines Überwachungskonzeptes auferlegt. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Bodens werden daher durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst. Der Werkstandort befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Es erfolgt keine Entnahme von Grundwasser und keine Direkteinleitung von Abwasser in Oberflächengewässer. Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß einer Entsorgung zugeführt. Alle relevanten Anlagenteile werden entsprechend der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geplant, sodass durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mit einer Verunreinigung des Bodens oder des Schutzguts Wasser nicht zu rechnen ist.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich mit 5,2 km Entfernung außerhalb des potenziellen Einwirkungsbereich. Durch die beantragten Maßnahmen gehen keine unzulässigen Emissionen aus, welche Grenzwerte oder Vorsorgewerte nach TA-Luft überschreiten. Immissionsrichtwerte für das durch die Anlage emittierte HCl sind nicht festgesetzt. Damit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum vorhandenen besonders empfindlichen schutzbedürftigen oder nach Landesrecht geschützten Gebiete und die dort vorhandenen Tiere und Pflanzen sowie geschützte Landschaftsbestandteile zu erwarten.

Naturdenkmäler, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine

Datum: 26. Juni 2026

Seite 14 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Von einem Einwender wurde vorgetragen, dass für die Abwasserbehandlungsanlage eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt werden müsse. Der Einwender kritisierte zudem das Fehlen konkreter Angaben in Bezug auf das Schutzgut Wasser nach den Ziffern 1.3, 1.5, 1.7, 2.1, 2.2 und 3 der Anlage 3 nach UVPG in der allgemeinen UVP-Vorprüfung und erläuterte, dass daher die Bekanntmachung vor der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt sei. Dies führe insgesamt zu einer unvollständigen Grundlage für die Bezirksregierung. Durch die fehlenden Angaben sahen die Einwender erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und forderten eine förmliche UVP.

Für die Entscheidung über das Verfahren nach UVPG ist das Gesamtvorhaben entscheidend. Dies ist vorliegend die Errichtung und der Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage, welcher als Nebenanlage eine Abwasserbehandlungsanlage dient. Aus diesem Grund wird die Abwasserbehandlungsanlage nicht einzeln betrachtet. Eine standortbezogene Vorprüfung wäre außerdem von geringerem Umfang als eine allgemeine Vorprüfung, sodass vorliegend ohnehin eine detailliertere Betrachtung bereits erfolgt ist. Die Pflicht zur (förmlichen) Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine direkte Gewässernutzung, da weder eine Entnahme noch eine Direkteinleitung erfolgt. Einen Einfluss auf umliegende Nutzungsgebiete gibt es demnach nicht. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht. Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit der Abwasserbehandlungsanlage geschult. Externe Personen kommen nicht in den Kontakt mit dem anfallenden Abwasser. In den Antragsunterlagen ist die Funktion und die Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage beschrieben, sodass eine Bewertung sowohl aus Sicht des UVPG, als auch immissionsschutz- bzw. wasserrechtlicher Sicht möglich war. Ein Hinweis auf das Erfordernis einer förmlichen UVP konnte wie oben ausgeführt durch die Genehmigungsbehörde nicht erkannt werden.

Im Erörterungstermin wurde durch einen Einwender auf das Urteil des EUGH (EuGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – C-535/18 –, juris, Rn. 86-87)

Datum: 26. Juni 2026

Seite 15 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



hingewiesen, nach welchem alle Informationen in einem Dokument zu veröffentlichen seien und ein Aufteilen auf die weiteren Kapitel im Antrag damit nicht zulässig sei.

Im Hinblick auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und den Inhalt des UVP-berichts finden sich die einschlägigen Anforderungen in § 16 UVPG.

In diesem Zusammenhang ist es zutreffend, dass alle relevanten Informationen im UVP-Bericht gebündelt in einem geschlossenen Dokument zusammengetragen bzw. dargestellt werden (vgl. z.B. auch Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, UVPG § 16 UVP-Bericht, Rn. 5).

Davon zu unterscheiden sind aber die Anforderungen an die vorliegend zunächst nur durchzuführende UVP-Vorprüfung. Bei dieser handelt es sich um eine kursorische Prüfung, bei der insbesondere auf Informationen in den verschiedenen Antragsunterlagen zurückgegriffen werden kann. (Vgl. z.B. Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl. 2019, UVPG § 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben, Rn. 6)

Dementsprechend ist im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens noch kein (gebündeltes) Informationsdokument zu erstellen.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage der Metallveredelung Montero GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Vorprüfung der Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Metallveredelung Montero GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.06.2025 einen schriftlichen Antrag gemäß

Datum: 26. Juni 2026

Seite 16 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



§ 4 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Galvanikanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 17 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
- Dezernat 26	Flugsicherheit
- Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
- Dezernat 52	Bodenschutz
- Dezernat 53.1	AwSV
- Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
- Dezernat 54	Wasserwirtschaft
- Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Ratingen	Baurecht
Landrat des Kreises Mettmann	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Betreiber der Kläranlage Angertal
Stadtwerke Ratingen	Betreiber des Abwasserkanalnetzes, Trinkwasserversorger



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Datum: 26. Juni 2026

Seite 18 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 09.06.2026.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Datum: 26. Juni 2026

Seite 19 von 52

Die Metallveredelung Montero GmbH plant am Standort Am Sportplatz 9 in 40882 Ratingen die Errichtung und den Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 329,94 m³.

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Hierzu sollen die bereits an zwei bestehenden Standorten betriebenen Galvanikanlagen (BE 1 und BE 2) gemeinsam mit einer weiteren neuen Galvanikstraße an den oben genannten Standort zusammengelegt und modernisiert werden.

Der Aufbau der Galvanikanlage 1 erfolgt im Erdgeschoss im nordwestlichen Bereich des bereits bestehenden Betriebsgebäudes.

Die Errichtung der Galvanikanlage 2 erfolgt ebenfalls im Erdgeschoss im nordwestlichen Bereich des bereits bestehenden Betriebsgebäudes. Die Anlage wird mit zwei Galvanikstraßen ausgestattet, die durch Querumsetzer miteinander verbunden sind.

Die Errichtung der für den Standort neukonzipierten Galvanikanlage 3 („6m-Anlage“) erfolgt im Erdgeschoss im südwestlichen Bereich des bereits bestehenden Betriebsgebäudes.

Bei dem eingesetzten Verfahren handelt sich bei allen drei Galvanikstraßen um eine reine Verzinkung von Metalloberflächen.

Die Bauteile werden auf ein sogenanntes Gestell gesteckt und zu einem Warenträger zusammengefasst, der die Galvanikanlagen vollautomatisch durchläuft. Dabei werden Wirkbäder mit gezielten chemischen oder elektrolytischen Prozessen zur Oberflächenbehandlung, Spülbäder zur Befreiung der Werkstücke von Elektrolyten mithilfe von Wasser und weitere Positionen durchlaufen.

Der Behandlungsprozess in der Galvanik lässt sich in drei Prozessschritte einteilen:

Vorbehandlung

Diese Schritte gewährleisten, dass die Werkstücke eine saubere, reaktionsbereite Oberfläche haben, die eine gleichmäßige und haftfeste Beschichtung ermöglicht. Dazu gehören:

- Entfettung
- Beize
- Elektrolytische Entfettung



Verzinken

Datum: 26. Juni 2026

Seite 20 von 52

Nachbehandlung

- Aufhellung
- Passivierung
- Versiegelung
- Trocknen

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Die den Galvanikanlagen zugeordneten Peripherien werden im direkten Umfeld der Anlagen aufgestellt. Hierzu gehören:

Umpumpbehälter Zinklösestation: zur Steuerung des Löseverhaltens des Zinks und für Wartungsarbeiten an der Zinklösestation

Zinklösestation: Zink-Pellets werden gelöst und über eine Rohrleitung in den Vorlagebehälter Zink zur weiteren Verwendung gepumpt

Vorlagebehälter Zink: dient der Nachdosierung der Zinkbäder

Überlaufbehälter Beize: ist mittels Rohrleitung mit den Beizbädern verbunden. Sollte ein erneutes Abbeizen eines Metallbauteils erforderlich sein, wird der dabei entstehende Schaum in den Überlaufbehälter geleitet. Dort verflüssigt er sich und kann zurück zu den Beizbädern gepumpt werden.

Reinigungsbad Entfettung: sind mit den Entfettungsbädern verbunden. Hier setzt sich das vorhandene Öl ab und kann von der Oberfläche abgeskimmt werden. Die so gereinigte Entfettungsflüssigkeit wird den entsprechenden Bädern wieder zugeführt.

Die abgesaugten Dämpfe werden über Abluftnasswäscher geführt und über Dach über einen Schornstein (Q 1) in die Atmosphäre entlassen.

Zur Behandlung der anfallenden Abwässer wird eine Abwasserbehandlungsanlage innerhalb der Produktionshalle errichtet und betrieben. Die chargenweise Reinigung erfolgt über sogenannte Stapelbehälter. Nach Abscheidung von Feststoffen, Klärung, Entschlammung und Einstellung des pH-Wertes wird das Abwasser über eine Indirekteinleitung zur kommunalen Kläranlage geleitet.

Die für den Betrieb erforderlichen Chemikalien werden in einem im nord-östlichen Teil der Produktionsanlage, östlich angrenzend an die Abwasserbehandlungsanlage, liegenden Lagerraum vorgehalten. Die Lagerung erfolgt passiv auf Paletten in Regalsystemen in maximal 1 m³ großen Gebinden (IBCs). Materialien, die in ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur schnellen Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie



z.B. Pappe, Folie und Textilien werden nicht gelagert. Die Anlieferung der Chemikalien erfolgt auf einem überdachten Umschlagbereich nördlich des Chemikalienlagers.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 21 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Die Abluft der Galvanikanlagen wird jeweils an den relevanten Becken erfasst und über Abluftreinigungsanlagen geführt. Danach erfolgt die Ableitung über einen neu zu errichtenden dreizügigen Kamin Q1 (BE1 und BE2 jeweils 30.000 m³/h, BE3 60.000 m³/h). Die Reinigung der Abluft erfolgt bei den Galvanikanlagen 1 und 3 über Kompaktabsorptionsanlagen mit nachgeschaltetem Tropfenabscheider. Bei der Galvanikanlage 2 sorgt ein Horizontalwäscher mit ebenfalls nachgeschaltetem Tropfenabscheider für die ordnungsgemäße Reinigung der Abluft.

Den Antragsunterlagen wurde in Kapitel 9.1 eine Bestimmung der Schornsteinhöhe nach TA Luft beigelegt. Die Berechnung ergibt eine Mindesthöhe von 16 m über Geländeoberkante (GOK). Es wird plausibel dargestellt, dass der maximale bodennahe Konzentrationswert für Chlorwasserstoff, deutlich unterschritten wird, Bebauung und Bewuchs sowie unebenes Gelände berücksichtigt wurden und die Anforderungen an den ungestörten Abtransport sowie die ausreichende Verdünnung gemäß VDI 3781 Blatt 4 eingehalten werden.

Der zulässige Massenstrom für gasförmig anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff liegt gemäß Nr. 5.2.4. Klasse III bei 0,15 kg/h. Bei Überschreiten des Massenstroms ist nach Nr. 5.1.2 TA Luft die Massenkonzentration zu begrenzen. Der Gesamtmassenstrom für Chlorwasserstoff liegt bei 3,6 kg/h. und der Massenstrom ist demnach überschritten, daher ist die Begrenzung der Massenkonzentration auf 30 mg/m³ erforderlich.

Nach TA Luft Nr. 5.3.3.2 liegt die Grenze für die Anordnung kontinuierlicher Messungen der Emissionen von Chlorwasserstoff bei 1,5 kg/h. Gemäß TA Luft Nummer 5.3.3.4 sollen für kontinuierliche Emissionsmessungen geeignete und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden. Von den Ländern als geeignet anerkannte Mess- und Auswerteeinrichtungen



werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für Emissions- und Auswerteeinrichtungen werden die Mindestanforderungen an die Eignungsprüfung in der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ beschrieben.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine nach oben genannten Kriterien geeigneten Messeinrichtungen für die kontinuierliche Messung von Chlorwasserstoff mit einer Massenkonzentration von 30 mg/m^3 erhältlich.

Zur Sicherstellung der Emissionsbegrenzungen wurden im Anlage 2 daher Nebenbestimmungen aufgenommen, die eine wiederkehrende Messverpflichtung beinhalten. Hierbei wurde auf Grund der eigentlich erforderlichen kontinuierlichen Messung, ein jährlicher Rhythmus festgelegt (nach Nr. 5.3.2.1 TA Luft sollen wiederkehrende Messungen nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden).

Es wurde eingewendet, dass die Kaminhöhenberechnung auf Grund der Angabe einer 7-Tagewoche, möglichen weiteren Abgasen aus den Betriebseinheiten 4 bis 6 und fehlenden Angaben bezüglich der Haupt-Windrichtung und -geschwindigkeit nicht nachvollziehbar sei. Zudem wurde gefordert, dass alle vorhandenen Becken an die Absauganlage angeschlossen und HF, NO_x, sowie organische und anorganische / metallische Stoffe bzw. Stoffverbindungen begrenzt und überwacht werden. Des Weiteren solle Nebelbildung vermieden werden, bzw. der Wassergehalt der Abluft sowie deren pH-Wert begrenzt werden.

Die Betriebseinheiten 4 bis 6 produzieren keine abzusaugenden Abgase und sind daher nicht zu berücksichtigen. Da die Becken der Anlage am betriebsfreien Sonntag nicht geleert werden, ist eine durchgehende Absaugung erforderlich. Für die Schornsteinhöhenberechnung ausschlaggebend ist die freie Ableitung und ausreichende Verdünnung, welche hier durch die Gebäudehöhe bestimmt wird. Durch den Schornstein entsteht eine freie Ableitung mit ausreichender Verdünnung von Restschadstoffen in der Abluft.

HCl ist der einzige relevante Stoff mit einem Emissionswert nach TA Luft. Nach TA Luft Nr. 5.1.2 liegt ein relevanter Umfang vor, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 festgelegten Anforderungen nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Parameter mussten nicht berücksichtigt werden, da durch die Badkonzentrationen rechnerisch dargelegt wurde, dass in der Abluft der abgesaugten Bäder kein relevanter Umfang weiterer luftverunreinigender Stoffe vorhanden ist. Die nicht abgesaugten Bäder werden bei

Datum: 26. Juni 2026

Seite 22 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Raumtemperatur betrieben und enthalten Lösungen mit sehr geringen Schadstoffkonzentrationen. Die Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten wird durch regelmäßige Messungen sichergestellt.

Eine Immissionsprognose für HCl wäre theoretisch durchführbar, ist in diesem Fall aber rechtlich nicht erforderlich, da kein entsprechender Immissionsgrenzwert existiert. Die Haupt-Windrichtung und die Windgeschwindigkeit sind daher hier nicht relevant.

Eine Begrenzung des Wassergehalts oder des pH-Wertes ergibt sich aus der TA Luft nicht. Die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft beziehen sich auf den Normvolumenstrom, trocken, welcher im Messbericht ausgewiesen werden muss.

Des Weiteren wurde eingewendet, dass der Gesamtvolumenstrom der Abluftanlage inkonsistent sei und teilweise Q/S verwendet würde. Zudem sei nicht klar, ob sich die Angaben auf einen Kamin oder alle beziehe. Eine Erhöhung der Emissionsbegrenzung für HCl soll ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen wurden entsprechend kontrolliert. Es ist festzuhalten, dass es sich beim Gesamtvolumenstrom und beim Q/S-Wert um unterschiedliche Angaben handelt. Der Q/S-Wert entscheidet über die Geringfügigkeit, welche für HCl nicht gegeben ist. Die Angabe von 120.000 m³/h bezieht sich auf den Gesamtvolumenstrom im dreizügigen Kamin. Da hier als einziger Parameter HCl zu berücksichtigen ist und sich die Teilvolumenströme inhaltlich gleichen, wurde die Emissionsbegrenzung für eine Quelle mit 30 mg/m³ festgelegt. Dabei ist sichergestellt, dass keine höheren Emissionen als bei einer Ableitung der jeweiligen Abgase ohne Zusammenführung entstehen (vgl. TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 1).

Eine weitere Einwendung wurde hinsichtlich einer Verdünnung des Abgases durch die Zuluftanlage erhoben.

Eine Verdünnung im Sinne der TA Luft bezieht sich auf die Ansaugung von unbelasteter Luft, etwa aus anderen Hallenbereichen, über das erforderliche Maß hinaus. Die genannte Zuluftanlage ersetzt die abgeleitete Abluft. Dies erfolgt als Einlass in der Hallenwand und nicht direkt an den Galvanikbädern. Eine Verdünnung der Abluft ist daher nicht zu berücksichtigen.

Eine weitere Einwendung bemängelte die fehlende Beschreibung der Funktion und der Waschflüssigkeit des Abluftwäschers. Im

Datum: 26. Juni 2026

Seite 23 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Datum: 26. Juni 2026

Seite 24 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Erörterungstermin wurde erläutert, dass der Abluftwäscher mit basischer Waschflüssigkeit (pH10,5) betrieben wird. Tatsächlich ist die Abluft durch das Vorhandensein von NaOH in den abgesaugten Becken alkalisch. Somit wird zur Neutralisation Salzsäure eingenebelt. Dies ist in den Antragsunterlagen bereits beschrieben worden, eine grundlegende Korrektur war daher nicht erforderlich. Es erfolgt eine vollautomatische Überwachung und Regulierung des pH-Werts und der Sättigung der Waschflüssigkeit.

Auf Grund der erhobenen Einwendungen bezüglich unvollständiger Formularangaben wurden alle Formulare nochmals überprüft und falls erforderlich korrigiert.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen sind durch den Betrieb nicht zu erwarten.

Es wurde erörtert, dass die Absaugung mit einem Volumenstrom von insgesamt 120.000 m³/h erfolgt, während der Halle Frischluft über zwei Zuluftanlagen mit Volumenströmen von jeweils 50.000 m³/h zugeführt wird. Hierdurch herrscht ein leichter Unterdruck in der Halle, wodurch auch beim kurzzeitigen Öffnen von Toren oder Türen keine staubförmigen diffusen Emissionen in die Umgebung gelangen können. Im Brandfall löst automatisch eine Rauchabsaugung im Dach aus, die ausreichend Rauchvolumen aufnehmen kann.

Es wurde durch die Einwender erfragt, ob durch HCl oder andere Chemikalien Beeinträchtigungen entstehen können und wer für Anwohnerbeschwerden zuständig wäre. Da HCl nur hochkonzentriert als Geruch wahrnehmbar ist, ist er in der Abluft nicht wahrnehmbar. Auch die anderen eingesetzten Chemikalien sind nur in entsprechend geringen Konzentrationen vorhanden, werden aber nicht an die Umgebungsluft abgegeben, da die Becken nicht von der Absaugung erfasst werden. Sie Anwendung des Anhangs 7 der TA Luft war daher nicht erforderlich.

Bei Beschwerden kann die Betreiberin direkt kontaktiert werden. Die für Beschwerden zuständige Behörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

3.2.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Register 9.2 die



Schalltechnische Untersuchung der ACCON Köln GmbH, Gutachten Nr. ACB 0124-409885-1699 vom 07.05.2025 beigelegt. Diese wurde durch eine ergänzende Stellungnahme vom 27.05.2026 erweitert.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 25 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Im Rahmen des Vorhabens werden als relevante Geräuschquellen die an der Nord- und Westfassade befindlichen Kühlanlagen, der neue Abluftkamin an der südlichen Gebäudefassade, die An- und Ablieferung an der TKW-Abfüllstation, sowie die Fahrzeugbewegungen auf dem Betriebsgelände betrachtet. Die ergänzende Stellungnahme ordnet zudem die für die Abwasseranlage benötigte Pumpstation ein.

Die Prüfung der Immissionsorte in den schalltechnischen Berichten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch die Galvanikanlage hervorgerufenen Immissionspegelbeiträge die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Die Beurteilungspegel für den Tagzeitraum, in die Pegelbeiträge durch den zusätzlichen LKW-Verkehr eingeflossen sind, liegen mindestens 12 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm tags außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Da keine weitere in der Nacht betriebene gewerbliche Nutzung vorliegt und erst das Vorhandensein von drei weiteren Betrieben mit jeweils gleichem Immissionsbeitrag die Immissionsrichtwerte überschreiten lassen würde, ist die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm von 6 dB(A) für den Nachtzeitraum ausreichend. Hinweise auf eine Überschreitung der nächtlichen Immissionsrichtwerte bereits vor Erteilung dieser Genehmigung liegen nicht vor. Die umliegenden Gewerbebetriebe sind zudem nicht in der Nachtzeit geöffnet. Eine besonders schützenswerte Nutzung liegt nicht vor. Zur Sicherstellung der Immissionsrichtwerte für die Nacht, ist die Nutzung des Parkplatzes östlich des Betriebsgebäudes, sowie die An- und Ablieferung nur am Tag zwischen 6 und 22 Uhr erlaubt. Für Ausnahmefälle wurde eine LKW-Bewegung in der Nacht berücksichtigt. Zudem wird der Kühlturm der Galvanikanlage 3 für die Nachtzeit gedrosselt.

Mögliche Spitzenpegel entstehen durch das Schließen von Pkw- und Lkw-Türen, das Schließen von Heck- bzw. Kofferraumklappen, das



beschleunigte Abfahren von Fahrzeugen, Lkw Vorbeifahrten und das Entspannungsgeräusch von Druckluftbremsen. Das nächstgelegene Wohngebäude im Mischgebiet liegt etwa 17 m von der Grundstücksgrenze entfernt. In der Nacht wird der nächstgelegene Parkplatz (östlich des Betriebsgebäudes) nicht genutzt. Zudem erfolgt über den Füstingsweg keine An- oder Ablieferung mit Lkw, sodass die spitzenpegelverursachenden Vorgänge einen ausreichenden Abstand zum Immissionsort haben, um die nach Nummer 6.1 TA Lärm erlaubten kurzzeitigen Geräuschspitzen tags und nachts einzuhalten. Der, der Ein- und Ausfahrt nächstgelegene Immissionsort (IO3) liegt in einem Abstand von ca. 26 m. Auch hier reicht der Abstand aus, um die zulässigen Spitzenpegel im Gewerbegebiet nicht zu überschreiten.

Neben den bereits oben beschriebenen Einwendungen, hinsichtlich fehlerhafter Mitarbeiterzahlen und der Verfügbarkeit von Parkplätzen und den damit möglicherweise erforderlichen Rangierarbeiten, wurde zum Thema Lärmemissionen / -immissionen eingewendet, dass das Heranziehen der bestehenden Anlage in Wülfrath als Grundlage für den Lärminnenpegel der Betriebshallen in der Lärmprognose nicht die tatsächlichen Lärmemissionen widerspiegeln kann. Als Grund hierfür wurde der Größenunterschied zwischen den gehandhabten Werkstücken genannt. Eine Vergleichbarkeit sei außerdem nicht möglich, da es sich bei der Halle am Standort Wülfrath um einen Neubau handle, auf dem geplanten Anlagenstandort jedoch eine alte Halle stehe.

Die im Lärmgutachten verwendeten Messwerte basieren auf orientierenden Messungen im laufenden Betrieb. Für die Lärmbewertung sind vor allem die dauerhaft betriebenen Anlagen (z. B. Aggregate, Hydraulik, Absaugung) sowie die Mitarbeiter maßgeblich. Kurzzeitige Geräuschspitzen, etwa durch herabfallende Bauteile, sind für den relevanten Schallpegel nicht entscheidend. Durch die langsameren Kranbewegungen könnte sogar von einer Verringerung des Lärms ausgegangen werden, dies wurde jedoch nicht berücksichtigt.

Bei der Bewertung der neuen Halle wurden deren Bauweise und Dämmwirkung berücksichtigt. Da die Hallenfläche gegenüber der bisherigen Anlage etwa viermal größer ist und die Halle deutlich höher ausfällt, verbessert sich die Schallausbreitung im Innenraum, wodurch der Innenpegel sinkt. Deshalb führt auch eine höhere Anzahl von Anlagen nicht zu einer relevanten Erhöhung der Lärmbelastung. Die Halle am Standort Wülfrath ist zudem älter als die am neuen Standort.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 26 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25



Datum: 26. Juni 2026

Seite 27 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Einwendungen zur unterschiedlichen Angabe von Betriebszeiten im B-Plan und der Anlagen- und Betriebsbeschreibung wurden ebenfalls erörtert. Im B-Plan sind keine konkreten Betriebszeiten festgelegt worden. Die im Antrag beschriebene Betriebszeit einer 6-Tage Woche wurde im Lärmgutachten berücksichtigt. Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind auf Grund der Lage im Gewerbegebiet nicht erforderlich. Eine Überarbeitung der Schallprognose war daher nicht erforderlich.

Des Weiteren wurden Einwendungen zur Lärmaktionsplanung erhoben und erörtert. Da diese nicht unter die Entscheidungsrelevanz des Genehmigungsverfahrens fallen, wird hier nicht weiter darauf eingegangen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Emissionswerte und Immissionsrichtwerte, sowie der in der Lärmprognose angegebenen Schalldämmwerte, wurden in Anlage 2 dieses Bescheids Nebenbestimmungen aufgenommen.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Beim Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage ist nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Auf Grund einer Einwendung hinsichtlich der Auswahl der eingesetzten Leuchtmittel wurde durch die Antragstellerin im Erörterungstermin zugesagt, dass diese Beleuchtung so ausgewählt wird, dass sie gegenüber Tieren und Pflanzen verträglich in Farbtemperatur und Farbton sind. Zur Beleuchtung der Feuerwehrumfahrt werden ausschließlich LED eingesetzt. Dies, sowie die Installation von Fledermausbrustkästen, ist bereits Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen der Antragstellerin und der Stadt Ratingen, welcher im bebauungsplanrechtlichen Verfahren geschlossen wurde. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 dieses Bescheids aufgenommen.

Die vorgesehenen Kälteanlagen, dienen ausschließlich der Kühlung des alkalischen Zink-Elektrolyten, sowie der jeweiligen zu den Anlagen gehörenden Gleichrichter. Größere Anlagenteile oder Betriebsschritte müssen nicht gekühlt werden, sodass keine nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Kälte zu erwarten sind.



Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 28 von 52

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

Beim Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage fallen nachfolgende flüssige und feste Abfallstoffe an:

Abfallbezeichnung	AVV
Alkalische Beizlösungen	11 01 07*
Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 09*
Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	11 01 11*
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
Eisen und Stahl	17 04 05
Papier und Pappe	20 01 01
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kunststoffe	20 01 39
Siedlungsabfälle a. n. g.	20 03 99
Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	11 01 10

Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über zugelassene und zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe. Für den Fall, dass die vorgelegten Zertifizierungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht mehr gültig sein sollten, wurde in Anlage 2 eine Nebenbestimmung formuliert.

Einwendungen wurden hinsichtlich fehlender Angaben zur Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft, insbesondere der Rückgewinnung von Metallen aus dem Schlamm aus der Abwasserbehandlung erhoben. Des Weiteren wurde Angaben zum Inhalt der Filtermaterialien, deren



Standzeit und deren Beladungsüberwachung sowie Reinigung erfragt. Es wurde zudem die Frage gestellt, wie lange die Entsorgung sichergestellt sei.

Die Antragstellerin führte aus, dass eine Rückgewinnung von Rohstoffen aus den entstehenden Mischschlammern auf Grund der geringen Mengen von seltenen Erden nicht in einer wirtschaftlichen Weise möglich sei. Der zertifizierte Entsorgungsfachbetrieb entgiftet, trocknet und setzt die Schlämme danach beispielsweise als Verfüllmaterial wieder ein.

An den Filterplatten werden PP-Filtertücher eingesetzt, deren Beladung per Druckmessung überwacht wird. Es erfolgt dann entsprechend eine Spülung der Filtertücher. Das entstehende Abwasser wird der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Die Antragstellerin führt aus, dass die Filtertücher am Standort Heiligenhaus seit 2014 bisher nicht gewechselt werden mussten.

Die geplanten Entsorgungswege entsprechen den rechtlichen Vorgaben und sind im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Überarbeitungsbedarf der Unterlagen hat sich an dieser Stelle nicht ergeben.

Die Antragstellerin hat gültige Nachweise über zugelassene und zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe für die Entsorgung der anfallenden Abfälle vorgelegt. Die angegebenen Abfallschlüsselnummern decken die in einer Galvanikanlage üblicherweise vorkommenden Abfälle ab. Für den Fall, dass sich ein Entsorgungsweg ändert, oder eine Zertifizierung aufgehoben wird, hat der Abfallerzeuger die Pflicht weiterhin eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Dies kann auch in Absprache mit der Genehmigungsbehörde erfolgen. Eine Überarbeitung der Unterlagen war nicht erforderlich.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beheizten Bäder werden doppelwandig ausgeführt und mit einer Wärmeisolierung versehen. Zudem werden die Warenträger mit einem Dach ausgeführt, um Wärmeverluste zu verringern.

Einwendungen hinsichtlich der Energienutzung / -rückgewinnung wurden im Rahmen des Erörterungstermins erhoben und erörtert. Der anfallende Wasserstoff sei für die Energiegewinnung einzusetzen. Es wurde hinterfragt, welcher Strom eingesetzt wird.

Der entstehende Wasserstoff wird über die Badabsaugung aufgenommen und im Wäscher mit Sauerstoff zu Wasser umgesetzt und für den

Datum: 26. Juni 2026

Seite 29 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



nachfolgenden Wärmetauscher verwendet. Dort erfolgt dadurch eine Wärmerückgewinnung von etwa 70%. Die Mengen sind nicht vergleichbar mit denen, die durch Elektrolyseure erzeugt werden. Eine Technik, die für eine wirtschaftliche Nutzung des Wasserstoffs zur elektrolytischen Energiegewinnung geeignet ist, ist aktuell nicht auf dem Markt verfügbar.

Insgesamt soll im Betrieb ausschließlich Ökostrom eingesetzt werden, was durch entsprechende Zertifikate des Anbieters bestätigt wird.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Metallveredelung Montero GmbH in Ratingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie kein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt damit nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Die dahingehend erhobene Einwendung, dass die Anwendung der Störfall-Verordnung fehlerhaft sei, wurde entsprechend erläutert. Kapitel 8 des Antrags enthält die Störfallbetrachtung, darin wurden alle Stoffe auf dem gesamten Gelände betrachtet, inklusive des Gefahrstofflagers, aller Becken, der Abfälle und der Abwasserbehandlungsanlage. Anhang 1 der 12. BImSchV gibt die Mengenschwellen für die verschiedenen Stoffgruppen vor. Im geplanten Betrieb werden toxische und gewässergefährdende Stoffe verwendet. Für toxische Stoffe (H2) liegt die Mengenschwelle bei 50 t, auf dem Gelände befinden sich nicht mehr als 0,6 t. Für die gewässergefährdenden Stoffe liegt die Mengenschwelle für E1 Stoffe bei 100 t, für E2 Stoffe bei 200 t. Auf dem Gelände befinden sich nicht mehr als 10 t E1 und 7 t E2 Stoffe.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 30 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Selbst bei einer unzureichenden Berücksichtigung der Verschleppung in die Spülbäder würden die Mengenschwelle immer noch weit unterschritten werden.

Die berechneten Badkonzentrationen und deren Einstufung in die Störfall-Verordnung sind ebenfalls nachvollziehbar dargestellt. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Einordnung. Die Einwendung wird daher abgewiesen.

Folgend wird auf die Einwendungen eingegangen, welche sich mit den Themen Gefahrstoffe und Chemikaliensicherheit beschäftigen.

In den Einwendungen wurde die Ablehnung des Antrags auf Stofföffnung beantragt mit der Begründung, dass geheim gehaltene und vermutlich ebenfalls umwelt- und gesundheitsschädliche und weitere persistente Chemikalien eingesetzt würden und es anders als behauptet kein geringeres Schadstoffpotenzial als bei anderen Galvaniken gäbe. Zudem wurde erfragt, wer für die Aktualität des Gefahrstoffkatasters, die Aufsicht und Überprüfung der Maßnahmen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz und Gefahrguttransport, sowie den Einsatz und die Verteilung von Hilfs- und Fachkräften verantwortlich sei.

Eine Ablehnung des Antrags auf Stofföffnung ist nicht geboten. Mit obenstehenden Einschränkungen wird sichergestellt, dass das Gefährdungspotenzial der Anlage sich nicht verschlechtern kann und die Emissionen der Anlage unverändert bleiben. Ziel der Stofföffnungsklausel im vorliegenden Fall ist es vor allem flexibel auf Änderungen der Zusammensetzung der Einsatzstoffe durch den Hersteller reagieren zu können. Änderungen in der Produktion sind weiterhin anzeige- oder genehmigungspflichtig nach BImSchG. Das Gefahrstoffkataster wird regelmäßig aktualisiert und eine Substitutionsprüfung vorgenommen. Es liegt der Genehmigungsbehörde und den weiteren beteiligten TÖB ungeschwärzt vor, so dass das Gefährdungspotenzial ausreichend bewertet werden konnte. Die Verantwortung für die Aktualisierung liegt bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die Anforderungen an Hilfs- und Fachkräfte werden bereits bei der entsprechenden Stellenbesetzung berücksichtigt. Regelmäßige Unterweisungen für einen sicheren Anlagenbetrieb sind durch Nebenbestimmungen in Anlage 2 auferlegt worden. Eine genaue Personenbenennung ist für die Erteilung der Genehmigung nicht erforderlich.

Es wurde die Einwendung erhoben, Kobalt und Selen unterlägen der Gefahrstoff, sowie REACH-Verordnung. Diese Stoffe seien zu vermeiden

Datum: 26. Juni 2026

Seite 31 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



oder zu substituieren. Kobalt wurde zudem nicht hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in der UVP-Vorprüfung betrachtet.

Da Selen im Betrieb nicht eingesetzt wird, ist hierfür keine weitere Erläuterung erforderlich. Kobalt kommt mit einem Mengenanteil von maximal 0,25% in den Wirkbädern vor und substituiert hier das gefährlichere Chrom VI. Es wird fortlaufend daran gearbeitet, dass auch Kobalt aus den eingesetzten Gemischen entfallen kann. Bis dahin werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Anteil am Abwasser eingehalten und durch regelmäßige Probenahmen sichergestellt. Dies ist durch die hier einkonzentrierte Indirekteinleitergenehmigung sowie der zugehörigen Nebenbestimmungen festgelegt. Eine darüberhinausgehende Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ist durch den bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

Mit den hervorgebrachten Einwendungen wurde die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb des Gefahrstofflagers aufgeworfen und wer für dessen Betrieb verantwortlich sei. Es wurde zudem angezweifelt, dass der geringe Abstand des Gefahrstofflagers zur Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich der Vorkehrungen im Brandfall ausreiche.

Die Anlagen- und Betriebsbeschreibung beschreibt das Gefahrstofflager als eine für den Betrieb erforderliche Nebeneinrichtung als Teil der Blm-Sch-Anlage und ist damit von der Genehmigung eingeschlossen. Der Betreiber ist entsprechend die Firma Montero. Es wird in massiver Bauweise errichtet und hat eine Betondecke. Es ist brandschutztechnisch feuerbeständig abgetrennt, sodass es sowohl einen Brand von innen als auch von außen für 90 Minuten standhält. Es müssen daher keine weiteren Abstandsvorkehrungen getroffen werden. Es liegen positive Stellungnahmen des Bauamts, der Feuerwehr, sowie des Arbeitsschutzes vor. Eine Ergänzung der Unterlagen war daher nicht erforderlich.

Als weitere Einsendung wurde vorgetragen, dass die Sicherheitsdatenblätter unvollständig seien. Es fehle der Handels-, sowie Produktname, sodass die Stoffe nicht in der Gestis-Stoffdatenbank gefunden werden können. Zudem fehle es an Erläuterungen zur Einstufung der Gemische in Bezug auf die genannten Einzelstoffe. Es sei nicht nachvollziehbar, wie und durch wen die Einordnung der Gemische erfolge und wann ein Stoff in einem Gemisch nicht mehr relevant sei. Für das Flockungsmittel fehlen diese Hinweise gänzlich. Es fehlen zudem Informationen zu

Datum: 26. Juni 2026

Seite 32 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Persistenzen, gefährlichen Zersetzungsprodukten, wie Brandgase, sowie geeigneten Löschmitteln.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 33 von 52

Es wurden durch die Antragstellerin in den zur Auslegung gebrachten Antragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt. Hierzu zählten auch Produkt- und Handelsnamen der eingesetzten Gemische und Stoffe. Die von der Antragstellerin vorgetragene Begründung für das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nachvollziehbar und plausibel. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind Tatsachen die nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und die ferner nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind und hinsichtlich derer der Betriebsinhaber deshalb ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, weil eine Aufdeckung der Tatsachen geeignet wäre, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Nach § 10 Abs. 2 BImSchG muss der Inhalt der Antragsunterlagen, soweit es ohne Preisgabe von Geheimnissen möglich ist, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie betroffen sind. Dies ist im vorliegenden Fall möglich. Es wurden lediglich die Produktnamen / -bezeichnungen geschwärzt, um einen direkten Rückschluss auf die eingesetzten Techniken der Oberflächenbehandlungsanlage auszuschließen und Konkurrenten einen Einblick in die Verfahrensweise zu verwehren. Alle relevanten Gefahrenmerkmale bleiben weiterhin erkennbar. Den beteiligten TÖB stehen die Unterlagen in ungeschwärzter Form zur Verfügung, sodass sie ihre Belange vollumfänglich prüfen konnten. Somit kann auch die Feuerwehr entsprechende Maßnahmen treffen und einen möglichen Einsatz vorbereiten.

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Die Einstufung der Gemische erfolgt durch den Hersteller nach CLP Verordnung und der AwSV. Hier ist jeweils geregelt, ab welcher Menge ein Gefahrenmerkmal eines Einzelstoffs für das gesamte Gemisch übernommen werden muss. Das Sicherheitsdatenblatt (SDB) des Flockungsmittels enthält diese Gefahrenhinweise nicht, da das Flockungsmittel sulfatfrei, geruchsneutral, weder ätzend noch brennbar ist und damit keiner Kennzeichnungspflicht unterliegt. Gefahren für Wasser und Boden gehen damit von ihm nicht aus.

Von den Einwendern wurde zu dem vorgetragen, dass das Explosionsschutz-Dokument nur die Galvanikanlagen betrachtet, während die Zinklösestation unbeachtet bleibt.



Die Antragstellerin führt aus, dass die Wasserstoffkonzentration in den in der Zinklösestation sehr viel geringer sei als in den Galvanikanlagen. Die Berechnungen für die Galvanikanlagen zeigen, dass durch die vorhandene Absaugung die Grenze zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre weit unterschritten wird. Die Zinklösestation ist mit einem Deckel ausgestattet und ebenfalls an die Absaugung angeschlossen. Daher wurde keine zusätzliche Berechnung vorgelegt.

In die Antragsunterlagen wurde dahingehend eine Begründung aufgenommen.

3.6.2 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Zur Kühlung einzelner Bäder der Galvanikanlage 3 wird eine Kühlanlage eingesetzt, welche unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) fällt. Für die Bäder-Kühlung sind daher Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören eine automatische Dosierstation zur mengenproportionalen Dosierung von Korrosionsschutzmitteln sowie eine automatische Dosierstation zur zeitgesteuerten Dosierung von Bioziden. Beide Dosierstationen sind als vormontierte Komplettsysteme ausgeführt und gewährleisten eine bedarfsgerechte Zugabe flüssiger Wirkstoffe in das wasserführende System. Auf Grund der eingesetzten Mindermengen (25 kg Kanister) fallen die Dosieranlagen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Ergänzend wird ein Schalt- und Regelschrank für die Rückkühlanlage installiert, der gemäß VDE-Richtlinien ausgeführt wird. Zusätzlich werden regelmäßige Laboruntersuchungen des Nutzwassers durch ein akkreditiertes Prüflabor vorgenommen.

Bei den Kühlanlagen für die Galvanikanlagen 1 und 2 handelt es sich um geschlossene Kompaktkühlsysteme, die nicht unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen.

Die Abluftreinigungsanlagen der Galvanikanlagen sind mit Nasswäschern ausgestattet, welche einen pH-Wert von < 4 aufweisen, da diese unter Einsatz von Salzsäure als Waschflüssigkeit laufen. Mittels pH-Messung und automatischer Zudosierung über eine Zudosierungsanlage (Behälter,

Datum: 26. Juni 2026

Seite 34 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Dosierpumpe, Steuerung) wird der pH-Wert automatisch auf <pH 4 gehalten.

Zusätzlich ist eine Leitfähigkeitsmessung am Wäscher eingebaut, der die Leitfähigkeit und somit die Sättigung misst und bei Erreichen eines vor-eingestellten Grenzwertes, automatisch einen Teil des Waschwassers verwirft und frisches Wasser nachfüllt.

Entsprechend fallen die Wäscher gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV.

3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Ratingen beteiligt. Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 432, rechtskräftig seit dem 12.11.2025. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Den im Brandschutzkonzept nach §69 BauO NRW (23-BS-022 der CSP-Ingenieure PartG mbH vom 12.08.2025, Version 1.0) aufgeführten Abweichungen von den Anforderungen der MIndbauRL Ziffer 5.7 und 5.6.4, sowie dem dargelegten Verzicht auf Wandhydranten wird zugestimmt. Das Objekt verfügt nicht über eine Brandmeldeanlage mit automatischer Weiterleitung der Meldung zur Feuerwehr. Eine Brandmeldung erfolgt fernmündlich. Das Objekt unterliegt als Sonderbau einer Fläche >1.600 m² und besonderen Gefahren der Brandverhütungsschau mit einer Frist von drei Jahren.

Zur Sicherstellung der brandschutztechnischen Anforderungen wurden in Anlage 2 Nebenbestimmungen aufgenommen.

Einwendungen und Fragen wurden bezogen auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgetragen. Da die Festsetzung dieses B-Plans in einem bereits abgeschlossenen selbstständigen öffentlichen Verfahren der Stadt Ratingen erfolgt ist, wird hier nicht weiter im Detail auf die Einwendungen eingegangen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt ausschließlich für die Antragstellerin, umlegende Betriebe werden nicht geregelt. An der Einstufung des umgebenden Gebietes als Gewerbegebiet hat sich nichts geändert. Die Einstufung des Richtung

Datum: 26. Juni 2026

Seite 35 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Osten befindlichen Wohngebäudes als Immissionsort mit Mischgebietswerten wurde in der Lärmprognose berücksichtigt.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 36 von 52

Es wurden außerdem Einwendungen zum Thema Brandschutz erörtert. Die Einwender brachten hervor, dass die Notausgänge nicht den Anforderungen entsprächen, die Ausbreitung von bodennahen Schwergasen / Kohlenmonoxid und -dioxid insbesondere im Kellergeschoss nicht berücksichtigt würden und die Bewertung des Brandabschnitts 2 im Verfahren nach Ziffer 6 Muster-Industrie-Bau-Richtlinie (MIndBauRL) ohne Brandlastermittlung nicht mit Zielen der Betriebs- und Anlagensicherheit sowie dem Nachbarschafts- und Umweltschutz vereinbar sei.

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

In den Antragsunterlagen erfolgte eine Bewertung der Rettungswege und Notausgänge anhand der MIndBauRL. Die Mitarbeitenden können sich somit in Sicherheit bringen, bevor eine kritische Konzentration an Giftgasen erreicht ist. Ein Kellergeschoss im klassischen Sinne ist nicht vorhanden. Aufgrund des unebenen Geländes befindet sich zwischen den Hallen ein Höhenversprung. Alle Ausgänge führen daher direkt ins Freie. Ebenfalls nach MIndBauRL wurde die Brandlastermittlung durchgeführt. Nach dieser dürfte in der Halle eine höhere Brandlast untergebracht werden, als vorliegend beantragt wurde. Dabei wurde auch das Gefahrstoffrecht berücksichtigt.

Das Bauamt der Stadt Ratingen, sowie die Feuerwehr Ratingen wurden im Verfahren beteiligt. Den oben genannten Abweichungen von den Anforderungen konnte zugestimmt werden. Weitere, als die in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen konnten nicht ermittelt werden. Eine Anpassung der Unterlagen war daher nicht erforderlich.

Einwendungen wurden auch hinsichtlich des Einsatzes von PFAS-haltigen Löschmitteln erhoben. Es wurde zudem bemängelt, dass in den Sicherheitsdatenblättern, der im Betrieb eingesetzten Stoffe, Angaben zu geeigneten Löschmitteln fehlen.

Die Wahl des Löschmittels obliegt zunächst der zuständigen Feuerwehr. Diese entwickelt einen Einsatzplan, in dem das Gefahrstoffkataster und die im Betrieb eingesetzten Stoffe hinterlegt sind. Bei der Wahl des Löschmittels muss die Feuerwehr geltendes Recht einhalten. Regelungsbedarf für diesen Bescheid ergibt sich hieraus nicht.

Teil der erhobenen Einwendungen war außerdem das fehlende zweite Gebäude auf der Karte zur Kampfmittelermittlung. Da auf der Karte



mithilfe der Legende erkennbar ist, dass auch der Bereich des fehlenden nördlichen Gebäudeteils untersucht wurde und es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt, ist eine Überarbeitung der Unterlagen oder erneute Sondierung nicht erforderlich.

Es wurde zudem bemängelt, dass eine Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW beantragt, obwohl die Vorgaben des Paragraphen überschritten werden. Da dieser Antrag nicht gestellt wurde, wird die Einwendung zurückgewiesen.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 37 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

3.7.2 Bodenschutz

Die Fläche des geplanten Anlagenstandorts ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit umfangreichen baulichen Maßnahmen oder Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden.

3.7.2.1 *Altlastensituation*

Die Fläche wurde im laufenden Verfahren in das Altlastenkataster des Kreises Mettmann aufgenommen, da in der vergangenen Zeit ein metallverarbeitender Betrieb auf dem Grundstück ansässig war. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) des Kreises Mettmann.

Auf die Altlastensituation am Standort Ratingen wurde im Erörterungstermin eingegangen. Die Altanlagen und die Stilllegungen lagen nicht in der Zuständigkeit der Bezirksregierung, sondern bei dem Kreis Mettmann. Es war keine Stilllegungsanzeige nach §15 Abs. 3 BImSchG notwendig, da es sich bei der Vornutzung ausschließlich um eine baurechtliche Anlage handelte.

Zur Abklärung einer gegebenenfalls noch notwendigen orientierenden Gefährdungsabschätzung wurde ein entsprechender Hinweis in Anlage 3 aufgenommen. Die Altlastensituation ist immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedoch nicht entscheidungsrelevant.

3.7.2.2 *Ausgangszustandsbericht*

Da es sich bei der Galvanikanlage der Metallveredelung Montero GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25



Datum: 26. Juni 2026

Seite 38 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB, der den Antragsunterlagen unter Kapitel 9.8 beigelegt ist (Stand vom 27.11.2025), wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Der AZB wurde nach Abstimmung und Rücksprache mit dem Dezernat 52, Sachgebiet 52.06, erstellt. Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt. Er beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage. Von den 35 Stoffen bzw. Stoffgemischen, die betrieblich zum Einsatz kommen, sind 33 Stoffe nach CLP-VO als relevant gefährliche Stoffe (rgS) ausgewiesen.

Insgesamt wurden 10 Rammkernbohrungen (KRB1 bis KRB10) repräsentativ, entsprechend den geplanten Betriebseinheiten und daraus resultierenden relevanten Flächen abgeteuft und Einzelproben aus den jeweiligen Bodenhorizonten entnommen und analytisch im Feststoff untersucht.

Des Weiteren wurde der Versuch unternommen, eine Grundwasserbeprobung durchzuführen. Hierbei wurden im prognostizierten Anstrombereich eine sowie im Abstrombereich zwei Grundwassermessstellen installiert. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten am Standort, ist nach gutachterlichen Untersuchungen festzustellen, dass das Grundwasser in tieferen Klüften zirkuliert. Die eingerichteten Grundwassermessstellen waren bei den Stichmessungen weitgehend trocken gewesen. Als Alternative wurde das Schichtenwasser (Drainagewasser) beprobt.

Folgende Parameter wurden bei den Bodenproben sowie im entnommenen Drainagewasser analytisch untersucht: Natrium (Na), Zink (Zn), Chrom (Cr), Cobalt (Co), Lithium (Li), Kalium (K), Nitrat (NO₃), Sulfat (SO₄), Sulfid (SO₃), Chlorid (Cl), Fluorid (F), Ammonium (NH₄) und pH-Wert.

Die Analytikergebnisse der Boden- und Drainagewasseruntersuchungen sind unauffällig. Eine Gefährdungsabschätzung wird aufgrund der Ergebnisse ausgeschlossen.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Zu Sicherstellung bodenschutzrechtlicher Anforderungen wurden Nebenbestimmungen in Anlage 2 aufgenommen.



Es wurde die Einwendung erhoben, die ausgelegten Unterlagen seien wegen des fehlenden AZB nicht vollständig gewesen. Zudem sei für die Altstandorte ebenfalls ein AZB vorzulegen.

Der AZB ist keine Genehmigungsvoraussetzung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Er kann im Laufe des Verfahrens, spätestens jedoch mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor Inbetriebnahme eingereicht werden. Nebenbestimmungen könnten in letzterem Fall über einen Nachtragsbescheid festgelegt werden. Im vorliegenden Fall wurde der AZB jedoch wie oben beschrieben eingereicht und durch die zuständige Behörde geprüft.

Die aktuellen Standorte der Montero GmbH werden noch betrieben. Eine Vorlage entsprechender AZB ist daher nicht gegeben und für das vorliegende Genehmigungsverfahren nicht relevant. Die Zuständigkeit hierfür läge bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmanns.

Durch eine weitere Einwendung wurde gefordert Grundwassermessstellen zu errichten, um mit Hinblick auf den Bodenzustand Gewässerbelastungen zuzuordnen.

Im Rahmen der Erstellung des AZB wurden drei Grundwassermessstellen eingerichtet. Die Beurteilung erfolgte wie obenstehend. Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Zur Abstimmung dieser Regelüberwachung wurde eine Nebenbestimmung in Anlage 2 aufgenommen.

3.7.3 Gewässerschutz

3.7.3.1 *Frischwasser, Grundwasser*

In der Galvanikanlage wird Frischwasser für die Spülbecken, den Abluftnasswäscher und in den Kühlanlagen eingesetzt. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

Es wurde die Einwendung hervorgebracht, dass nicht beschrieben wurde wie bei einem Wassermangel in Trocken- und Hitzeperioden verfahren wird. Es fehle zudem an Angaben zur eingesetzten Wassermenge, zum effizienten Umgang und zur Minimierung des Wasserverbrauchs.

Sollte es zu einem Wassermangel kommen, wären durch die zuständige Behörde Nutzungsverbote zu erteilen. In welcher Form dabei Priorisierungen vorgenommen werden, liegt nicht in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf und ist für den vorliegenden Antrag nicht entscheidungserheblich.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 39 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Die Antragstellerin erläutert, dass voraussichtlich 45.000 m³ Stadtwasser jährlich für den Betrieb der Galvanikanlagen benötigt werden. Dieser Wert ergäbe sich aus Erfahrungswerten der beiden aktuell betriebenen Standorte. Für einen effizienten Umgang mit Wasser werden Kaskaden- und Kreislaufspülen überall dort eingesetzt, wo es möglich ist. Verdunstungsverluste in den Entfettungen werden mit Spülwässern aus den jeweils ersten Spülen ausgeglichen. Des Weiteren wird der Verbrauch durch Filtration der Zinkbäder und Ölabscheider zur Entfettung minimiert, was zu Standzeitverlängerung führt. Durch die Anpassung der Standzeiten werden zudem Verschleppungsverluste minimiert. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Verbrauch weiter minimiert werden könnte. Die eingesetzten Kaskaden- und Kreislaufspülen entsprechen bereits dem Stand der Technik. Eine Überarbeitung der Unterlagen war daher nicht erforderlich.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 40 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

3.7.3.2 Abwasser

In der Galvanikanlage fallen verschiedene Abwasserteilströme an, die der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 5 dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Anlagen B1 bis B3 anfallen.

Die Behandlung des anfallenden Abwassers wird in 2x20 m³ Chargenbehältern und anschließender Nachbehandlung durchgeführt. Die max. Einleitung ist mit einem Volumen von 156 m³/d; 936 m³/w und 44.928 m³/a beantragt. Die Anlage soll 6 Tage die Woche und insgesamt 144 Stunden betrieben werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus den im Antrag gelisteten Behältern für die Behandlung von Abwasser:

1.	B011 saures Abwasser	20 m ³
2.	B012 saures Abwasser	20 m ³
3.	B013 saures Abwasser+ saure Eluate	20 m ³
4.	B014 alkalisches Abwasser	20 m ³
5.	B015 alkalisches Abwasser	20 m ³
6.	B016 alkalisches Abwasser + alkalische Eluate	20 m ³
7.	B017 alkalisches Abwasser	20 m ³



8.	B211 Chargenreaktor I	25 m ³
9.	B221 Chargenreaktor II	25 m ³
10.	B311 Dünnschlammbehälter	34 m ³
11.	F311 Kammerfilterpresse I	
12.	B314 Filtrathebewerk I	8,5 m ³
13.	F321 Kammerfilterpresse II	
14.	B324 Filtrathebewerk II	8,5 m ³
15.	B704 Dosierbehälter Salzsäure HCl	2,5 m ³
16.	B706 Dosierbehälter Natronlauge NaOH	2,5 m ³
17.	B707 Ansatz- und Dosierbehälter FHM (optional)	1 m ³
18.	B708 Dosierbehälter alk. Abwässer Zinkspüle	2,5 m ³
19.	B720 Trockengutdosierer Fällmittel Charge 1	50 l
20.	B721 Trockengutdosierer Fällmittel Charge 2	50 l
21.	B411 Vorlage Schlussreinigung	6 m ³
22.	K411/K412 Kiesfilter	
23.	pH-Endkontrolle	0,65 m ³
24.	B521 Übergabe Pumpstation	3 m ³
25.	IAT-Kreislaufanlage 1 mit 10 m ³ /h	
26.	IAT-Kreislaufanlage 2 mit 20 m ³ /h	

Datum: 26. Juni 2026

Seite 41 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Die behandelten Abwässer werden über die neue **Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 22222484** über eine Pumpstation und eine ca. 660 m lange Druckleitung der öffentlichen Kanalisation der Stadt Ratingen zugeführt. Von dort aus wird es zur Kläranlage Heiligenhaus-Angertal des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands geleitet.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Einwendungen wurden zur grundsätzlichen Funktion der Abwasserbehandlungsanlage und zur geplante Indirekteinleitung vorgetragen. Die Abwasserbehandlungsanlage erfülle nicht den Stand der Technik und die Unterlagen seien nicht prüffähig, da eine Darstellung zur Einhaltung des



Anhang 40 der Abwasserverordnung fehle. Es werde lediglich behauptet, dass die Anlage die entsprechenden Grenzwerte einhalte, es sei jedoch nicht nachvollziehbar, dass diese tatsächlich eingehalten werden können und warum sich die Kläranlagen der bestehenden Anlagen als Referenz eignen. Es sei daher ein wasserrechtlicher Fachbeitrag erforderlich. Zudem wurde um Mitteilung gebeten, ob die Kläranlage für die Menge und die speziellen Frachten ausgerüstet sei und die kommunale Abwasser-richtlinie umgesetzt wird.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 42 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Die Antragstellerin erläutert, dass an den beiden bestehenden Standorten das Abwasser quartalsweise, unangekündigt, durch die unteren Wasserbehörden überprüft werde. Darüber hinaus würden vierteljährlich eigene Untersuchungen durchgeführt, sodass insgesamt 8 Analyseergebnisse pro Jahr vorlägen. Da die neue Abwasseranlage die gleiche Technik verwendet wie die bestehenden Anlagen, kann daher von den bekannten Daten hochskaliert werden. Die Anlagentechnik würde zudem in den Unterlagen genau beschrieben werden. Durch die Erfahrungswerte und den Bestand lägen genügend Hinweise vor, dass die Grenzwerte eingehalten werden können. Somit sei kein wasserrechtlicher Fachbeitrag erforderlich.

Die in diesem Verfahren zuständige obere Wasserbehörde erklärt, dass vor jeder Einleitung eine Analytik erfolgen müsse, die im Betriebstagebuch festgehalten werden muss. Die quartalsmäßige Überwachung wird fortgeführt, zudem erfolgen zusätzliche unangekündigte Überwachungen / Probenahmen durch das LANUK. Dabei werden nicht die Grenzwerte der kommunalen Abwasserrichtlinie berücksichtigt, sondern die Grenzwerte des Anhangs 40 der Abwasserverordnung, da diese hier einschlägig ist. Wie oben dargestellt, wurden die Antragsunterlagen aus wasserrechtlicher Sicht geprüft und die beantragten Genehmigungen konnten erteilt werden. Der beteiligte Bergisch-Rheinische Wasserverband als Betreiber der Kläranlage hat ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Behandlung der Abwässer erhoben. Der Schmutzfrachtnachweis der Abwässer der geplanten Anlage wird eingehalten und die Kläranlage ist für die angegebenen Frachten ausgelegt.

Da die Einwender keine konkreten Angaben machen konnten, welche Angabe in den Antragsunterlagen zur Prüffähigkeit aus ihrer Sicht fehlen, werden die Einwendungen über eine Unvollständigkeit der Unterlagen zur Abwasserbehandlungsanlage und der Indirekteinleitung zurückgewiesen. Zur Einhaltung der erteilten Genehmigungen wurden Nebenbestimmungen in Anlage 2 dieses Bescheides aufgenommen.



Datum: 26. Juni 2026

Seite 43 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Wie unter Kapitel 3.3 bereits aufgeführt, wurden Einwendungen zur Wiedergewinnung von Restmetallen aus den Schlämmen der Abwasserbehandlungsanlage erhoben. In diesem Zusammenhang wurde auch die Getrennthaltung der Abwässer nicht nur nach pH-Wert, sondern nach Zusammensetzung gefordert, um die bei der Neutralisation entstehenden Salze mit Restmetallen rückgewinnen zu können.

Wie bereits erläutert stehen aktuell keine Systeme zur Verfügung, welche eine wirtschaftliche Wiedergewinnung von Restmetallen möglich machen.

Die Einwendung, wie ein mögliches Eindringen von Abwasser oder Löschwasser über das Regenüberlaufbecken in den Hornberger Bach verhindert werden könne, war zum Zeitpunkt des Erörterungstermins noch nicht abschließend zu klären. Im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurde die obenstehende Lösung erarbeitet, das Abwasser über eine Pumpstation und einen neuen Abwasserkanal abzuführen. Dadurch werden mögliche Abschlüge über das Regenüberlaufbecken in den Hornberger Bach und damit in das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Homberg-Meiersberg vermieden.

Es bestanden weiterhin Bedenken, dass Löschwasser über die nicht befestigte Feuerwehrezufahrt in den Untergrund eindringen könne.

Die vorhandene Zufahrt entspricht den Vorgaben und ist damit für die Befahrung durch die Feuerwehr ausreichend dimensioniert. Da keine Chemikalien im Außenbereich eingesetzt werden, würde ausschließlich nicht verunreinigtes Löschwasser in den Untergrund versickern. Kontaminiertes Löschwasser wird in den jeweiligen Brandabschnitten zurückgehalten. Es bestand daher kein Erfordernis den Antrag zu überarbeiten.

Ein weiterer Themenbereich der Einwendungen betraf mögliche Auswirkungen durch Starkregenereignisse. Mit Hilfe von Hochwasserkarten.NRW wurden zwei Punkte auf dem Betriebsgrundstück ausfindig gemacht, die von einem Starkregenereignis betroffen sein könnten. Betroffen wären im Extremfall das Untergeschoss mit Sozialräumen sowie ein Abschnitt der Feuerwehrumfahrt. Die Galvanikanlagen wären entsprechend nicht betroffen, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

In den weiteren hervorgebrachten Einwendungen wurde um Beteiligung im wasserrechtlichen Verfahren und die Zuleitung der bestehenden



Genehmigungen zur Indirekteinleitung an den Standorten Wülfrath und Heiligenhaus gebeten.

Da es kein separates wasserrechtliches Verfahren gibt, sondern die wasserrechtlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG einkonzentriert sind und dies auch aus den bekanntgemachten Unterlagen hervorgeht, erfolgt keine weitere Beteiligung. Die Indirekteinleitergenehmigungen der bestehenden Standorte können bei der zuständigen Behörde (Kreis Mettmann) über einen Antrag nach Umweltinformationsgesetz erfragt werden.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 44 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

3.7.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Dezernat 53.1B AwSV beteiligt.

Die Prüfung der Unterlagen, ergänzt durch den Vororttermin vom 30.09.2025, ergab, dass die antragsgegenständlichen Anlagen die Grundsatzanforderungen gemäß §§ 17 - 20 der AwSV erfüllen, wenn die Anlagen wie in den Antragsunterlagen dargestellt errichtet und unter Einhaltung der in Anlage 2 Nr. 8 genannten Nebenbestimmungen betrieben werden. Für die Lageranlage „Gefahrstofflager“ und die „Umschlagfläche für Chemikalien“ kann die Eignungsfeststellung erteilt werden. Die wesentlichen Maßnahmen, welche die antragsgegenständlichen Anlagen i. S. der AwSV betreffen, werden nachfolgend aufgeführt:

- Aufstellung der Galvanikanlagen 1 und 2 mit einem Volumen von 241,73 m³ (33,46 m³ + 163,02 m³ + 45,25 m³) im nordwestlichen Gebäudebereich. (Gefährdungsstufe C bzw. D)
- Errichtung einer gemeinsamen Rückhalteeinrichtung für die Galvanikanlagen 1 und 2 mit einem Rückhaltevolumen von 357,03 m³
- Aufstellung der Galvanikanlage 3 mit einem Volumen von 433,39 m³ (164,35 m³ + 269,04 m³) im südlichen Gebäudebereich. (Gefährdungsstufe D)
- Errichtung einer Rückhalteeinrichtung für die Galvanikanlage 3 mit einem Rückhaltevolumen von 622,05 m³
- Errichtung eines Gefahrstofflagers für Chemikalien mit einer Lagerkapazität von 65 m³
- Errichtung einer Umschlagfläche für Chemikalien in Gebinden (IBC)

Die geplante Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen soll im noch nicht rechtskräftig festgesetzten



Wasserschutzgebiet Homberg-Meiersberg erfolgen. Gem. § 2 Abs. 32 Satz 2 AwSV werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die sich in der weiteren Schutzzone B eines Wasserschutzgebietes befinden, wie Anlagen außerhalb von Schutzzonen gewertet, womit sich aus der AwSV keine weiteren Anforderungen ergeben würden.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 45 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Die AwSV Anlagen werden in einem Bestandsgebäude errichtet und betrieben, welches sich im Produktionsbereich über zwei Hallenteile (südlicher und nordwestlicher Hallenteil) erstreckt. Der Produktionsbereich ist laut Antragsunterlagen nicht unterkellert. Aus den Schnittdarstellungen der Bauantragsunterlagen geht hervor, dass die beiden Produktionsbereiche (Galvanikanlagen 1 und 2, bzw. 3) auf unterschiedlichen Flurhöhen liegen. Der südliche Hallenteil (Anlage 3) liegt auf 150,92 mNN, der nordwestliche Hallenteil (Anlagen 1 und 2, sowie Gefahrstofflager) liegt auf 148,92 mNN. Die unterste Geschossebene des gesamten Gebäudekomplexes befindet sich im Bürogebäude, liegt auf 147,17 mNN und damit 1,75 m unterhalb der Hallenflur des nordwestlichen Hallenteils.

Die Größe der Rückhalteeinrichtungen für die Galvanikanlagen 1, 2 und 3, des Gefahrstofflagers zur Lagerung von Chemikalien, sowie der Umschlagfläche für Chemikalien in Gebinden (IBC) ist so dimensioniert, dass die erforderliche Rückhaltung der wassergefährdenden Flüssigkeiten uneingeschränkt gewährleistet wird. Das im Brandfall anfallende Löschwasser kann in den Rückhalteeinrichtungen der Galvanikanlagen 1 – 3 aufgenommen und zurückgehalten werden.

Im Gefahrstofflager wird das erforderliche Rückhaltevolumen für wassergefährdende Flüssigkeiten ($6,5 \text{ m}^3$) über bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen gewährleistet. Das im Brandfall zusätzlich zurückzuhaltende Löschwasser (50 m^3) soll mittels Löschwasserbarriere in der Türöffnung der Lageranlage bereitgestellt werden. Die hierfür projektierte Löschwasserbarriere fällt mit 0,60 m Höhe um ca. 0,08 m zu niedrig aus. Dieser Sachverhalt wird in einer entsprechenden Nebenbestimmung gewürdigt.

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband regt in seiner Stellungnahme an, dass die Rückhalteeinrichtungen für das gesamte Anlagenvolumen einschließlich des zurückzuhaltenden Löschwassers ausgelegt werden. Dies wird auch in den vorgebrachten Einwendungen aufgegriffen. Zudem wurde auf das etwa 100 m entfernte Bachbett der Schnepersdelle



hingewiesen und darauf, dass eine Betrachtung nach Wasserrahmenrichtlinie nicht durchgeführt wurde.

Die Bereiche der Galvanikanlagen werden bereits vollständig zurückgehalten. Dies geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Für den Bereich des Lagers lässt sich Folgendes festhalten: Die gesetzlichen Anforderungen an die Rückhaltung im Falle eines Brandes nach AwSV werden mit der vorgelegten Planung und den auferlegten Nebenbestimmungen eingehalten. Bei Berücksichtigung des gesamten Lagervolumens, ergäbe sich eine erforderliche Rückhaltung von $50 \text{ m}^3 + 65 \text{ m}^3 = 115 \text{ m}^3$. Sollte dieses Volumen innerhalb des Lagerbereichs zurückgehalten werden, müsste die Steckbarriere mit einer Höhe von 1,4 m ausgeführt werden. Dies erscheint auf Grund des mutmaßlichen Gewichts in der Praxis als schwer umsetzbar, da schnelles Handeln erforderlich ist. Zudem bliebe nur im oberen Bereich der Tür Platz für einen Löschangriff.

Die Wände sind für einen Brand von 90 Minuten ausgelegt. Beim Gefahrstofflager handelt es sich lediglich um einen Raum ohne Verwinkelte Ecken in der Größe von 84 m^2 . Eine gute Erreichbarkeit ist also gegeben. Zudem sind die gelagerten Stoffe zum größten Teil nicht brennbar, sodass sich im Falle einer Beschädigung der Lagerbehälter eine zusätzliche Löschwirkung ergeben würde und der Löschmitteleinsatz entsprechend geringer ausfallen könnte.

Sollte die nach AwSV i.V.m. der Löschwasserrückhalterichtlinie erforderliche Rückhaltung nicht ausreichen, würden die Flüssigkeiten zunächst in den Hallenbereich laufen. Dieser hat (nach konservativem Abzug der vorhandenen Anlagenteile) eine Fläche von etwa 1.921 m^2 . Bei einer geforderten Rückhaltung von $115,4 \text{ m}^3$ würde sich demnach an den außenliegenden Türen und Toren eine Rückhaltehöhe von 0,06 m ergeben. Die Halle selbst fällt Richtung Westen und Süden leicht um etwa 4 cm ab, sodass sich austretende Flüssigkeiten zunächst in einem Hallenbereich sammeln würden, in dem keine ebenerdigen Ausgänge vorhanden sind. Bis auch dies nicht mehr ausreicht, wäre ausreichend Zeit vergangen, um mobile Löschwasserbarrieren anzufordern.

Nach aktuellem Planungsstand würde sich das Vorhaben in der Wasserschutzzone IIIB befinden, für welche nach geltender AwSV keine zusätzlichen Anforderungen zu beachten wären. Ein mögliches Verbot von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer bestimmten Wasserschutzzone könnte nur über eine rechtskräftige

Datum: 26. Juni 2026

Seite 46 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25



Wasserschutzgebietsverordnung erfolgen. Diese ist vorliegend noch nicht vorhanden, somit besteht für das Vorhaben Bestandsschutz.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 47 von 52

Nach WRRL i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt, dass sich der ökologische und chemische Zustand eines Gewässers nicht verschlechtern darf. Die durch die Antragstellerin ergriffenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und von Löschwasser eingehalten werden. Eine Direkteinleitung von Abwässern erfolgt nicht.

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Einwendungen über zu gering ausgeführte Rückhaltungen nach AwSV bzw. Löschwasserrückhalterichtlinie werden entsprechend zurückgewiesen. Forderungen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sind auch bei Vorliegen von Hinweisen auf größere Löschwassermengen in der Praxis, nicht durchsetzbar. Die Antragstellerin hat für die Galvanikanlagen zudem bereits größere Rückhaltungen als erforderlich vorgesehen und ein Löschwassernotfallkonzept erstellt, in dem ein Alarmplan für den Brandfall festgehalten wurde. Von der Bezirksregierung Düsseldorf (SG 53.1 AwSV) wurde ein Vorschlag zur Erweiterung des Rückhaltevolumens erarbeitet, welcher dem Antragsteller vorliegt und bei einer möglichen Festsetzung des Wasserschutzgebiets umgesetzt werden könnte. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Weitere Einwendungen zum Thema AwSV betrafen die Umschlagfläche; die Chemikalienbeständigkeit sei nicht nachgewiesen, sowie die Dauer des Umschlags und der Schutz vor Eingriffen Unbefugter unklar. Zudem sei auch hier die Rückhaltung nicht ausreichend dimensioniert.

Für die Umschlagfläche wird ein spezielles Beschichtungssystem verwendet, dessen Beständigkeit gegenüber den umzuschlagenden Chemikalien durch einen Sachverständigen bestätigt wurde. Auf der Fläche werden keine Chemikalien gelagert, sondern nach Ausladung direkt in das Gefahrstofflager gebracht. Das maßgebliche Volumen der Umschlagfläche ist 1 m³ (1 IBC), sodass die Rückhaltung mit 1,3 m³ ausreichend dimensioniert ist. Der Zugriff durch Unbefugte wird ausgeschlossen, indem der Bereich außerhalb der Betriebszeiten abgeschlossen ist. Eine Überarbeitung der Antragsunterlagen war daher nicht erforderlich.

Es wurde zudem die Nutzung des Untergeschosses bezüglich der dort gelagerten und gehandhabten Stoffe und dem Schutz gegen Eindringen



in den Untergrund dieser Stoffe kritisch hinterfragt. Insbesondere durch den vorhandenen Versatz zwischen den Hallen seien besondere Vorkehrungen zu treffen.

Im genannten Bereich mit dem Versatz zwischen den Hallen findet kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Hier befindet sich die Kommissionierung fertiger Werkstücke, sowie Bereiche für die Mitarbeitenden. Die Galvanikanlage befindet sich in abgetrennten Bereichen, sodass hier keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 48 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

3.7.4 Natur- und Landschaftsschutz

Der Bereich des Werksgeländes der Metallveredelung Montero GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Gewerbebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen, hier insbesondere die Errichtung und der Betrieb des Kamins sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild oder im Untersuchungsradius vorhandenen Schutzgebieten verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Das Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Es kommt nicht zu einem Eingriff gemäß § 14 BNatSchG. Daraus folgend kann das Eintreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dauerhafte, erhebliche Beeinträchtigungen auf die naturschutzrechtlich zu betrachtenden Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten.

In den vorgetragenen Einwendungen wurde angemerkt, dass die Einhaltung früherer Ausgleichsmaßnahmen / -flächen z.B. am Stichweg und die Einhaltung der Überbauungsgrenzen gewährleistet werden müsse. Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan stimmen nicht mit Aussagen der Planung überein. Es sei kein Ausgleich geplant trotz neuer Gebäude.

Es wurde durch die Antragstellerin und die Stadt Ratingen erläutert, dass das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen bereits im Verfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan berücksichtigt wurde. Der neue B-Plan erfordere durch die geplante Maßnahme keine neue Ausgleichsfläche auf dem Grundstück der Metallveredelung Montero GmbH, hier befand sich auch vor Festsetzung bereits ein Gewerbegebiet. Die angesprochenen



Datum: 26. Juni 2026

Seite 49 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

Ausgleichsmaßnahmen seien bereits umgesetzt, befänden sich jedoch außerhalb des in Rede stehenden Grundstücks. Da im immissionsschutzrechtlichen Verfahren der Flächenausgleich nicht betrachtet werden muss, besteht kein Erfordernis die Antragsunterlagen anzupassen.

In einer weiteren Einwendung wurde vorgetragen, dass das neue Schornsteingebäude, sowie Fensterflächen im Norden und Osten der Halle gegen Vogelschlag zu schützen seien. Die Antragstellerin erläuterte, dass es sich bei dem Schornstein nicht um ein Gebäude, sondern um einen offenen Stahlbau handelt. Für die Fensterflächen werden die vorgetragenen Vorschläge (s. www.vogelsicherheit-an-glas.de) berücksichtigt, jedoch ist der nördliche Gebäudereich nicht vollständig verglast, sodass es zu keiner direkten Spiegelung der gegenüberliegenden Bäume kommt.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in Anlage 2 des Bescheids aufgenommen.

3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

In den Einwendungen wurde hervorgebracht, dass die Zusammenlagerungstabelle nach TRGS 510 fehle, bzw. keine ausgefüllte Matrix den Antragsunterlagen beigelegt wurde.

Die Zusammenlagerungstabelle nach TRGS 510 stellt keine Matrix oder Tabelle dar, welche ausgefüllt werden kann oder muss. Sie legt fest, welche Lagerklassen grundsätzlich zusammengelagert werden dürfen und welche Einschränkungen bestehen. In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, welche Lagerklassen im Betrieb gelagert werden. Die geplante Lagerung entspricht den Vorgaben der oben genannten Tabelle.

3.9 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Mettmann beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine



Bedenken. In Bezug auf die Nutzung von Trinkwasser in den einzelnen Betriebsteilen wurden Nebenbestimmungen in Anlage 2 aufgenommen.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 50 von 52

3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-

0031/25

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das



kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,

Datum: 26. Juni 2026

Seite 51 von 52

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen, sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 4 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Metallveredelung Montero GmbH, Ratingen nach § 4 Abs. 1 BImSchG vom 16.06.2025 auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 329,94 m³ und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Datum: 26. Juni 2026

Seite 52 von 52

Aktenzeichen:

53.03-0022295-0001-G4-
0031/25

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Anna Lena Möller

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (6 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (27 Seiten) |
| 3. Hinweise | (6 Seiten) |
| 4. Anlage zur Indirekteinleitung | (2 Seiten) |

**Anlage 1**

zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

53.03-0022295-0001-G4-0031/25

Verzeichnis der Antragsunterlagen**Ordner 1 von 3**

0. Inhaltsverzeichnis Ordner 1	1 Blatt
1. Antrag	
1.1. Formular 1	5 Blatt
1.2. Kurzbeschreibung zum Vorhaben	14 Blatt
1.3. Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG	2 Blatt
1.4. Zertifikat ISO 14001 : 2015	1 Blatt
1.5. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
2. Karten	
2.1. Topographische Karte 1 : 25.000	1 Blatt
2.2. Auszug Liegenschaftskataster 1 : 1.500	1 Blatt
2.3. Aufstellungsplan BE1 und BE2	1 Blatt
2.4. Aufstellungsplan BE3	1 Blatt
3. Bauantrag	
3.1. Brandschutz	
3.1.1. Brandschutzkonzept, Christensen, Scholz & Pöter – Beratende Ingenieure für Brandschutz PartG mbB inkl. Anlagen	74 Blatt
3.1.2. Plan Unterflurhydranten	1 Blatt
3.2. Bauvorlagen	
3.2.1. Plan Grundrissset	1 Blatt
3.2.2. Plan Schnitt (Ansichten)	1 Blatt
3.2.3. Plan amtl. Lageplan	2 Blatt
3.2.4. Anlage I/1 - Bauantrag	2 Blatt
3.2.5. Anlage I/7 - Baubeschreibung	3 Blatt



3.2.6. Anlage I/8 - Betriebsbeschreibung.....	2 Blatt
3.2.7. Nutzflächenberechnung.....	2 Blatt
3.2.8. Statistik der Baugenehmigungen.....	3 Blatt
3.2.9. Stellplatznachweis.....	1 Blatt
3.2.10. Umbauter Raum Gefahrstofflager.....	1 Blatt
3.2.11. Umbauter Raum Schornstein.....	1 Blatt

Ordner 2 von 3

Inhaltsverzeichnis Ordner 2	2 Blatt
--	---------

4. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	60 Blatt
---	----------

4.1. Grundfließbild Gesamtbetrieb.....	1 Blatt
4.2. Badübersicht Galvanikanlage BE 1.....	1 Blatt
4.3. Badübersicht Galvanikanlage BE 2.....	1 Blatt
4.4. Badübersicht Galvanikanlage BE 3.....	1 Blatt
4.5. Badkataster Galvanikanlage BE 1.....	1 Blatt
4.6. Badkataster Galvanikanlage BE 2.....	2 Blatt
4.7. Badkataster Galvanikanlage BE 3.....	2 Blatt
4.8. Stellungnahme Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	2 Blatt
4.9. Karte Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	1 Blatt

5.

5.1. Wassergefährdende Stoffe	28 Blatt
5.1.1. Darstellung Umschlagsfläche.....	1 Blatt
5.1.2. R+I-Fließbild Abwasseranlage.....	1 Blatt
5.1.3. WHG-Schema BE 1+2.....	1 Blatt
5.1.4. WHG-Schema BE 3.....	1 Blatt
5.1.5. Gutachten nach § 42 AwSV – Chemikalienlager und Umschlagplatz.....	9 Blatt
5.1.6. WHG-Beschichtung: DIBt-Zulassung Z-59.12-310.....	18 Blatt
5.1.7. Leckagesonde Sumpf Abwasserreinigungsanlage: Z-65.40-153.....	39 Blatt



5.1.8.	PE-Platten Abwasserreinigungsanlage.....	2 Blatt
5.1.9.	Löschwassernotfallkonzept	15 Blatt
5.2.	Abwasser	4 Blatt
5.2.1.	Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach § 58, Abs. 2 LWG, § 58 und § 60 WHG i. V. mit § 57 LWG, Abs.2, NRW	53 Blatt
5.2.2.	R+I-Fließbild Abwasseranlage.....	1 Blatt
5.2.3.	Entwässerungsplan Niederschlagswasser.....	1 Blatt
5.3.	Abfall	4 Blatt
5.3.1.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Lobbe Iserlohn.....	49 Blatt
5.3.2.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb AHV.....	15 Blatt
5.3.3.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Grimmet Recycling GmbH.....	7 Blatt

Ordner 3 von 3

Inhaltsverzeichnis Ordner 3	3 Blatt
--	---------

6. Formulare

6.1.	Formular 2: Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten.....	1 Blatt
6.2.	Formular 3: Technische Daten BE 1 – Galvanikanlage 1.....	2 Blatt
6.3.	Formular 3: Technische Daten BE 2 – Galvanikanlage 2.....	2 Blatt
6.4.	Formular 3: Technische Daten BE 3 – Galvanikanlage 3.....	2 Blatt
6.5.	Formular 3: Technische Daten BE 4 – Chemikalienlager.....	2 Blatt
6.6.	Formular 3: Technische Daten BE 5 – Abwasserbehandlungsanlage.....	2 Blatt
6.7.	Formular 3: Technische Daten BE 6 – Abluftreinigungsanlage.....	2 Blatt
6.8.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 1 – Galvanikanlage 1	5 Blatt
6.9.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 2 – Galvanikanlage 2	6 Blatt
6.10.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 3 – Galvanikanlage 3	5 Blatt



6.11. Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 4 – Chemikalienlager.....	5 Blatt
6.12. Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 5 – Abwasserbehandlungsanlage.....	5 Blatt
6.13. Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 6 – Abluftreinigungsanlage.....	3 Blatt
6.14. Formular 5: Quellenverzeichnis Luft.....	1 Blatt
6.15. Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 1...2	2 Blatt
6.16. Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 2...2	2 Blatt
6.17. Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 3...2	2 Blatt
6.18. Formular 6: Abgasreinigung / Abwasserbehandlung BE 5...2	2 Blatt
6.19. Formular 7 Wasserversorgung / Entwässerung.....	3 Blatt
6.20. Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe BE 4 – Chemikalienlager.....	5 Blatt
6.21. Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf. Stoffe Abwasserbehandlungsanlage (Dosierstationen; Tanks).....	5 Blatt
6.22. Formular 8.2: Lagerung fester wgf. Stoffe BE 4 – Chemikalienlager.....	4 Blatt
6.23. Formular 8.3: Abfüll- /Umschlagsanlagen – Abfüllen TKW.....	3 Blatt
6.24. Formular 8.3: Abfüll- /Umschlagsanlagen – Umschlag LKW.....	3 Blatt
6.25. Formular 8.4: HBV-Anlage BE 1.....	2 Blatt
6.26. Formular 8.4: HBV-Anlage BE 2.....	2 Blatt
6.27. Formular 8.4: HBV-Anlage BE 3.....	2 Blatt
6.28. Formular 8.5 Blatt 1 – 3: Rohrleitungen (nicht auszufüllen).....	3 Blatt
7.	
7.1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	20 Blatt
7.1.1. Karte GeoPortal.....	5 Blatt
7.2. Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)	10 Blatt



8. Störfallrecht	17 Blatt
9. Gutachten	
9.1. Schornsteinhöhenberechnung, TÜV	35 Blatt
9.2. Berechnung der Absaugvolumenströme	3 Blatt
9.3. Lärmimmissionsprognose, Fa. Accon Köln GmbH	51 Blatt
9.3.1. Schalltechnische Stellungnahme zum Betrieb der Pumpstation	2 Blatt
9.4. „Quick-Check“ Verkehr zum Vorhaben, Fa. Brilon Bondzio Weiser	19 Blatt
9.5. Ex-Schutz-Dokument Galvanik 1	5 Blatt
9.6. Ex-Schutz-Dokument Galvanik 2	5 Blatt
9.7. Ex-Schutz-Dokument Galvanik 3	5 Blatt
9.8. Konzept zum AZB (Textteil + relevante Anlagen)	55 Blatt
10. Sonstiges	
10.1. Sicherheitsdatenblatt	10 Blatt
10.2. Sicherheitsdatenblatt	14 Blatt
10.3. Sicherheitsdatenblatt	11 Blatt
10.4. Sicherheitsdatenblatt	11 Blatt
10.5. Sicherheitsdatenblatt	21 Blatt
10.6. Sicherheitsdatenblatt	11 Blatt
10.7. Sicherheitsdatenblatt	14 Blatt
10.8. Sicherheitsdatenblatt	9 Blatt
10.9. Sicherheitsdatenblatt	9 Blatt
10.10. Sicherheitsdatenblatt	24 Blatt
10.11. Sicherheitsdatenblatt	12 Blatt
10.12. Sicherheitsdatenblatt	11 Blatt
10.13. Sicherheitsdatenblatt	15 Blatt
10.14. Sicherheitsdatenblatt	12 Blatt
10.15. Sicherheitsdatenblatt	11 Blatt



10.16. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	23 Blatt	Anlage 1 Seite 6 von 6
10.17. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	12 Blatt	
10.18. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	10 Blatt	
10.19. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	9 Blatt	
10.20. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	10 Blatt	
10.21. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]		
[REDACTED]	[REDACTED]	10 Blatt	
10.22. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	9 Blatt	
10.23. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	9 Blatt	
10.24. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	7 Blatt	
10.25. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	11 Blatt	
10.26. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	10 Blatt	
10.27. Sicherheitsdatenblatt	[REDACTED]	10 Blatt	

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG****53.03-0022295-0001-G4-0031/25****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.4 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,



- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht / Brandschutz

2.1 Die im genannten Brandschutzkonzept (23-BS-022 der CSP-Ingenieure PartG mbH vom 12.08.2025 in der Version 1.0) aufgeführten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

2.2 Zugänglichkeit des Grundstückes und der baulichen Anlage für die Feuerwehr

Hinweisschilder Feuerwehrezufahrt

Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die jederzeitige Nutzbarkeit der Feuerwehrumfahrt darf betrieblich nicht eingeschränkt werden.

2.3 Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen

Der im Löschwasser-Notfallkonzept unter Kapitel 5.1 beschriebene Sperrschieber (Revisionsschacht) trennt die Wassereinleitung in den öffentlichen Kanal ab. Die Lage dieses Sperrschiebers ist in den Feuerwehr-Einsatzplänen kenntlich zu machen.

2.4 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung

2.4.1 Feuerlöscher

Die vorgesehenen Standorte der fahrbaren Feuerlöscher sind mit dauerhaften Bodenmarkierungen zu versehen und in den Feuerwehreinsatzplänen kenntlich zu machen.



Hinweis: Es sind drei fahrbare Feuerlöscher mit je 50 g Pulver (PG50) entsprechend 50 Löschereinheiten vorgesehen. Zur Schadensminimierung im Nutzungsfall wird empfohlen, die Verwendung fahrbarer 50 l-Schaumlöscher zu prüfen.

Anlage 2

Seite 3 von 27

2.4.2 Rauch und Wärmeabzug

2.4.2.1 Die Lage der Auslöseeinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen ist zusätzlich außen am Gebäude durch Hinweisschilder nach DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

2.4.2.2 Vorgesehene Zuluftöffnungen sind außen am Gebäude jeweils neben den Öffnungen mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Zuluftöffnung“ dauerhaft zu kennzeichnen.

2.4.2.3 Als Zuluftöffnung oder Wärmeabzug vorgesehene Fenster müssen jederzeit in einem Zuge geöffnet werden können. Die vollständige Öffnung dieser Fenster darf nicht durch Gegenstände eingeschränkt werden.

2.4.2.4 Mechanische (Not-)Bedieneinrichtungen für Tore, die als Zuluftöffnung vorgesehen sind, müssen auch unter Wärmeeinwirkung uneingeschränkt nutzbar bleiben. Daher sind keine schmelzenden Kunststoffbauteile in diesen Einrichtungen zu verwenden.

2.4.3 Feuerwehr-Einsatzpläne

2.4.3.1 Für das Objekt ist ein Feuerwehr-Einsatzplan FEP nach DIN 14095 zu erstellen. Der FEP ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und der Feuerwehr Ratingen zur Verfügung zu stellen. Der FEP ist im Gebäude an einer geeigneten Anlaufstelle für die Feuerwehr dauerhaft zu lagern. Die Anlaufstelle ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Im FEP sind auf gesonderten Seiten die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie die Einrichtungen zur Löschwasser-Rückhaltung und deren Rückhaltevolumen darzustellen.

2.4.3.2 Der Feuerwehr Ratingen ist das Gefahrstoffkataster nach jeder Änderung vorzulegen. Im Brandfall ist die Liste vorzulegen.

2.4.3.3 Der Feuerwehr Ratingen sind Namen und Erreichbarkeit von drei entscheidungsbefugten Mitarbeitenden zu benennen. Diese Daten sind bei jeder Änderung zu aktualisieren.



2.4.4 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung

Ergänzend zu den Druckknopfmeldern der internen Alarmierungseinrichtung sind weitere Druckknopfmelder an den Gängen der Galvanikbäder im Bereich der Kreuzung zu den Hauptgängen zu installieren.

2.4.5 Betriebliche Maßnahmen zur Verhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren

2.4.5.1 Ein Brandschutzbeauftragter bzw. eine Brandschutzbeauftragte ist zu bestellen. Name und Erreichbarkeit des/der Brandschutzbeauftragten sind der Feuerwehr bei jedem Wechsel der Bestellung mitzuteilen.

2.4.5.2 Die Brandschutzordnung Teil A, B und C ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

2.4.6 Prüfung des baulichen Brandschutzes

2.4.6.1 Für die Ausführung der Maßnahmen ist ein Fachbauleiter bzw. eine Fachbauleiterin Brandschutz zu bestellen.

2.4.6.2 Zur Bewertung der östlichen Halle wurde im Brandschutzkonzept das Verfahren nach Kap. 7 der Muster-Industriebaurichtlinie mit Berechnung der Brandlast gewählt. Bei einer (betrieblichen) Veränderung der eingebrachten Brandlasten ist eine Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes und eine Neubewertung erforderlich.

2.4.6.3 Der Brandschutzdienststelle ist die Betriebsaufnahme anzuzeigen.

2.5 Erschließung

2.5.1 Schmutz- und Regenwasser sind an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen.

2.5.2 Die Produktionsabwässer sind nach einer entsprechenden Vorbehandlung und unter Einhaltung der in der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Ein Entwässerungsantrag ist der Stadt Ratingen vorzulegen.



3. Stadtwerke / Gewässerschutz

- 3.1 Das Baupersonal ist in die Belange des Grundwasserschutzes einschließlich Teilnahmenachweis einzuweisen. Baupersonal ohne Teilnahmenachweis ist auf der Baustelle nicht einzusetzen.
- 3.2 Es ist ein Alarmplan mit Meldekette zu erstellen.
- 3.3 Für den Einsatz von Baumaschinen sind folgende Punkte zu beachten:
- Auf der Baustelle sind Ölbindemittel, Saugvliese und weitere Mittel zu Verhinderung einer Ausbreitung einer Gewässer- oder Bodenverunreinigung in hinreichender Menge vorzuhalten.
- Hinweis: Dabei ist zu bedenken, dass die Volumina von Kraft- und Hydraulikstoffen beim Paralleleinsatz mehrerer Baumaschinen schnell mehrere hundert Liter betragen können.
- Nur gewartete Maschinen in einwandfreiem Zustand dürfen zum Einsatz kommen. Die Maschinen sind täglich auf Tropfverluste zu untersuchen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- 3.4 Für den Fall des Inkrafttretens eines Wasserschutzgebietes nach § 51 WHG, § 35 LWG NRW ist die Möglichkeit zum Ausbau der Rückhaltung des gesamten Anlagenvolumens zuzüglich des anfallenden Löschwassers für den Bereich der Lageranlage vorzuhalten. Die Umsetzung gilt unter dem Vorbehalt, dass dies in der entsprechenden Schutzgebietsverordnung gefordert wird.

4. Kreis Mettmann

- 4.1 Bei Errichtung und Betrieb der Nichttrinkwasserversorgungsanlagen sind in Bezug auf die Ein- bzw. Nacheinspeisung mit Trinkwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN EN 1717, DIN 1988-100 und VDI 6023) einzuhalten.
- In Bezug auf Kühlkreisläufe / Kühltürme sind entsprechend der Anforderungen der DIN 1988-100 nur Sicherungseinrichtungen Typ AA, AB oder AD („freie Ausläufe“) zulässig.
- 4.2 Nichttrinkwasseranlagen müssen gemäß § 13 (4) TrinkwV, sofern diese neben Trinkwasserversorgungsanlagen im Betrieb vorhanden sind, dauerhaft und unverwechselbar nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gekennzeichnet werden.



- 4.3 Die Trinkwasserleitung, die zur Ein- bzw. Nacheinspeisung von Trinkwasser dienen, müssen so errichtet und betrieben werden, dass eine Stagnation in diesen möglicherweise selten genutzten Leitungsstücken vermieden wird. Falls dies nicht durch entsprechende Leitungsführung oder betriebstechnische Maßnahmen gewährleistet werden kann, kann auch eine automatische Spüleinrichtung verwendet werden.
- 4.4 Kaltes Trinkwasser sollte gemäß VDI 6023 eine Temperatur von 25 °C nicht überschreiten. Die Trinkwasserleitungen sind daher entsprechend zu dämmen und ggf. sind organisatorische oder bautechnische Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der hygienischen Anforderungen zu ergreifen.

5. Flugsicherheit

- 5.1 Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen, die an der Baustelle zum Einsatz kommen sollen, sind dem Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftverkehr – aufgrund der Lage unterhalb der Platzrunde des Segelfluggeländes Meiersberg mindestens 10 Werktage vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen.

6. Immissionsschutz

6.1 Rahmengenehmigung

6.1.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenehmigung:

Die erstmalige Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Register 4, Unterregister 2 nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Galvanikanlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
- der Einhaltung der genehmigten Betriebsweise



- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)
sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 17 ff AwSV einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

6.1.2 Stoffdatenliste zur Rahmengen Genehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Verwendung zugelassenen Stoffe (Gefahrstoffkataster) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Feuerwehr Ratingen auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Geräuschemissionen und -immissionen

6.2.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte (IW) nicht überschreiten:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IO 1 Füstingsweg 30	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 2 Am Sportplatz 6	55 dB(A)	44 dB(A)
IO 3 Am Sportplatz 7	55 dB(A)	44 dB(A)
IO 4 Schöllersfeld 3	54 dB(A)	39 dB(A)
IO 5 Schöllersfeld 1	54 dB(A)	39 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.



Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 6.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.2.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 6.2.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der



Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

6.2.4 Emissionswerte

Die in der schalltechnischen Untersuchung der accon Köln GmbH (ACB 0124 – 409885 - 1699) genannten Schallleistungspegel der schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb nicht überschritten werden.

Die Sicherstellung der Einhaltung der Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

- 6.2.5 Eine Abweichung von den in Nebenbestimmung Nr. 6.2.4 festgelegten Schallleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

6.3 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 6.2.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch



Teilbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Anlage 2

Seite 10 von 27

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

6.4 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 6.3 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchführen zu lassen. Eine Abweichung von dem fünfjährigen Messintervall ist in begründeten, nachvollziehbaren Fällen in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig.

6.5 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.3 und 6.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in der Nebenbestimmung Nr. 6.2.4 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

6.5.1 Minderungsmaßnahmen

Die in der Schallimmissionsprognose der accon Köln GmbH (ACB 0124 – 409885 - 1699) vom 07.05.2025 vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen und schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Quellen und dem Ausbreitungsweg sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere:

- Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.
- Die in Kapitel 4.1 angegebenen maximalen Verkehrsbewegungen sind einzuhalten.
- Anlagenbezogener Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.
- Die Nutzung des östlich der Betriebshallen gelegenen Parkplatzes ist nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig. Eine entsprechende Beschilderung ist aufzustellen.
- Die Kühlleistung der neuen Kühlanlage an der westlichen Gebäudefassade ist in der Nachtzeit so zu verringern, dass der angegebene Schallleistungspegel nachts eingehalten wird (Verringerung um mindestens 2 dB(A)).
- Die in Tabelle 4.2.2 aufgeführten Schalldämmmaße der Außenbauteile sind einzuhalten.
- Fenster sind tags nur gekippt zu öffnen. In der Nachtzeit sind die Fenster geschlossen zu halten.



- Tore und Türen sind geschlossen zu halten.

Anlage 2

Seite 12 von 27

6.6 Baulärm

- 6.6.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung Nr. 6.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.

- 6.6.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 6.6.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 6.6.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 6.6.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 6.1 genannten Immissionsorten die in der VV Baulärm für den Tag genannten Immissionswerte nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist



überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

- 6.6.6 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden. Auf Anforderung ist der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die durch die Bautätigkeiten und / oder Transportvorgänge verursachten Geräusche, die in Ziffer 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte einhalten.

6.7 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

- 6.7.1 Emissionsbegrenzungen gasförmige Stoffe Im Abgas der **Quelle "Q1"** (Bezeichnung gemäß Emissionserklärung) (Volumenstrom = 120.000 m³/h) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen **luftverunreinigenden Stoffe** die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chlorwasserstoff 30 mg/m³

- 6.7.2 Die Massenkonzentration des in Nr. 6.7.1 genannten emittierten Stoffes bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 6.7.1 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

6.7.3 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 6.7.4 und Nr. 6.7.5 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle Q1 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und



ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

6.7.4 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 6.7.1 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der errichteten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

6.7.5 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessung nach Nebenbestimmung Nr. 6.7.4 ist wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahren durchführen zu lassen.

6.7.6 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.7.4 und Nr. 6.7.5 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

6.8 Emissionsminderungsgebot

- 6.8.1 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein.
- 6.8.2 Im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (z.B. Ausfall der Abluftreinigungsanlage) ist die antragsgegenständliche Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

7. **Arbeitsschutz**

- 7.1 Nach Inbetriebnahme der Anlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen, ob eine Belastung bzw. Gefährdung der Arbeitsplätze durch luftverunreinigende Stoffe ausgeschlossen werden kann (z.B. Raumluftmessung, Arbeitsplatzmessung).
- 7.2 Die Schutzmaßnahmen aus den Explosionsschutzdokumenten sind umzusetzen. Insbesondere bei der alkalischen Verzinkung ist sicherzustellen, dass beim Ausfall der Absauganlagen die Anlage in einen sichereren Zustand übergeht (automatische Abschaltung).

Auf die TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische“ wird hingewiesen.

- 7.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.



Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

Anlage 2

Seite 16 von 27

- a) das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- b) die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- c) das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

7.4 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7.5 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

7.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

8. Vorbeugender Gewässerschutz

8.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem



Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

- 8.2 Um im Gefahrstofflager im Brandfall das erforderliche Gesamtrückhaltevolumen von 56,5 m³ (6,5 m³ Produkt + 50 m³ Löschwasser) bereitstellen zu können, ist eine Löschwasserbarriere von mindestens 0,7 m Höhe vorzusehen.
- 8.3 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 8.4 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 8.5 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 8.6 Die Prüfung der Rückhalteeinrichtungen auf Beschädigungen der Dichtfläche / des Beschichtungssystems nach einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Flüssigkeiten ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Falls erforderlich, ist die entsprechende Dichtfläche instand zu setzen.
- 8.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 8.8 Die gemäß § 46 Abs. 1 AwSV vorzunehmende Kontrolle der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen in AwSV-Anlagen ist mindestens jährlich,



oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) oder Betriebsanleitungen durchzuführen. Die Nachweise der durchgeführten Kontrollen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 8.9 Nach § 47 Abs. 3 AwSV hat die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihr durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat sie die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

Der vorzulegende Prüfbericht sollte durch die sachverständige Person vorzugsweise in elektronischer Form übermittelt werden. Darüber ist bei der Vertragsverhandlung zur Beauftragung der prüfenden sachverständigen Person zu informieren.

Hierzu ist der Prüfbericht in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Es wird darum gebeten, der sachverständigen Person im Rahmen der Beauftragung den Text dieser Nebenbestimmung zur Verfügung zu stellen.

9. Wasserwirtschaft

9.1 Abwasserbehandlungsanlage

- 9.1.1 Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben
- 9.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen, wenn



eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

Anlage 2

Seite 19 von 27

- 9.1.3 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.
- 9.1.4 Sämtliche Leitungen und Behälter sind ordnungsgemäß (DIN 2403 und TRGS 201) zu beschriften. Bei den Rohrleitungen ist die Fließrichtung zusätzlich zu kennzeichnen.
- 9.1.5 Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, die in der gültigen Indirekteinleitergenehmigung festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden (s. Anlage 4).

Selbstüberwachung

- 9.1.5.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile,
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
 - die Dichtheit der Pumpstation bis Übergabe in die Druckleitung der Stadt Ratingen,
- 9.1.5.2 Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitergenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung (siehe Nebenbestimmung 9.1.5.6 ff.) geregelt.
- 9.1.5.3 Die pH-Elektroden sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich zu reinigen und ggfls. zu kalibrieren.
- 9.1.5.4 Jede Abwassercharge ist vor Einleitung mindestens auf die Metallwerte zu analysieren (Eigenkontrolle). Der pH-Wert an der pH-Endkontrolle ist kontinuierlich zu messen und mit Datum und



Uhrzeit zu registrieren. Die Messwerte sind der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Anlage 2

Seite 20 von 27

- 9.1.5.5 Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens halbjährlich von einer externen Fachfirma warten zu lassen.

Betriebsanweisung

- 9.1.5.6 Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

- 9.1.5.7 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

- 9.1.5.8 Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen (mindestens jährlich), mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

- 9.1.5.9 Die Betriebsanweisung ist der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

- 9.1.5.10 Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.



9.1.6 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten (s. NB 9.1.5.1) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

9.1.7 Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind dem Dezernat 54 gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

9.1.8 Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist dem Dezernat 54 vorab anzuzeigen.

9.1.9 Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

9.1.10 Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist dem Dezernat 54 unverzüglich anzuzeigen.

9.1.11 Wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage oder im betrieblichen Ablauf sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen.

9.2 **Indirekteinleitung des Produktionsabwassers**

9.2.1 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers

9.2.1.1 Für das in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Ratingen eingeleitete Abwasser werden die in Abschnitt II dieses Bescheids ersichtlichen Überwachungswerte festgesetzt. Sie sind an der



Probenahmestelle „**pH-Endkontrolle**“ B511 mit den Koordinaten:

Anlage 2

Seite 22 von 27

Ostwert (Zone 32)	Nordwert
(32)355.923	5.685.295.

einzuhalten.

- 9.2.1.2 Die in der Anlage 4 zu diesem Genehmigungsbescheid festgesetzten Parameter werden nach den in der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt, in der jeweils gültigen Fassung. Die „Allgemeinen Verfahren“ sowie die „Hinweise und Erläuterungen“ der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV sind zu beachten.

Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Genehmigung.

- 9.2.1.3 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

- 9.2.1.4 Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die Stichprobe.
- 9.2.2 Die hiermit genehmigte Einleitung der Galvanikabwässer fällt unter den Anwendungsbereich des **BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“**.
- 9.2.3 Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.



Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

9.2.4 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der (Mess- und) Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“ folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

9.2.4.1 An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

9.2.4.2 Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist (Messstellennummer).

Auf Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und dem Dezernat 54 vorzulegen.

9.2.5 Selbstüberwachung

9.2.5.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten extern zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist bei unterschiedlichen Betriebszuständen zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

9.2.5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

9.2.5.3 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 Abs. 2



der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.

Anlage 2

Seite 24 von 27

- 9.2.6 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlage, der Mengenmess- und Probenahmestelle bzw. der Auslaufeinrichtung ist auszuschließen.

9.2.7 Mitteilungspflichten

- 9.2.7.1 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Stadt Ratingen), dem Bergisch Rheinischen Wasserverband und mir zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de

vorzulegen.

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG, **§ 31 Abs. 3 BImSchG**) wird hingewiesen.

9.2.8 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 9.2.8.1 Abwasserprobenahmen im Kanal können stichprobenartig durchgeführt werden. Die Probenahmestelle muss eindeutig dem Betrieb zuzuordnen sein.

Für diese Beprobungen können automatische 24-h-Dauerprobenehmer eingesetzt werden.

- 9.2.8.2 Die Stoffe aus der Stoffgruppe PFAS dürfen nicht eingesetzt werden.

- 9.2.8.3 Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.

- 9.2.8.4 Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten,



sind dem Dezernat 54 vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.

Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei Dezernat 54 zu beantragen.

- 9.2.8.5 Im Falle eines Brandes ist neben der Überwachungsbehörde u.a. der Bergisch Rheinische Wasserverband zu informieren, um eine etwaige Löschwassereinleitung in das Klärwerk Heiligenhaus-Angertal zu prüfen.
- 9.3 Sämtliche Rohr- und Verbindungsleitungen für den Transport des Abwassers zur Abwasserbehandlungsanlage sind ordnungsgemäß zu installieren, beschriften und auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- 9.4 Die Rohr- und Verbindungsleitungen sind oberirdisch, einsehbar zu verlegen.
- 9.5 Alle Pumpensümpfe sind doppelwandig und Leckage überwacht auszuführen.
- 9.6 Für den Fall eines Brandes oder einer Havarie müssen Vorkehrungen bezüglich der Einleitung von Löschwasser bzw. Abwasser- und Produktionswasser in die öffentliche Kanalisation, wie z.B. durch Schieber getroffen werden.
- 9.7 Der Schieber des Regenwasser-Schachts auf dem Tankwagenabfüllplatz wird beim betanken der Vorratsbehälter geschlossen. Es muss eine Schaltung eingebaut werden, dass nur bei geschlossenem Schieber der Tankwagen gelöscht werden kann.
- 9.8 Die Einleitung von Betriebswasser über den kommunalen Abwasserkanal, das Regenüberlaufbecken sowie den nachgeschalteten Retentionsbodenfilter Homberg-Nord in den Homberger Bach ist durch technische und / oder organisatorische Maßnahmen auszuschließen.



10. Abfallwirtschaft

- 10.1 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

11. Bodenschutz

- 11.1 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) zu informieren (§ 2 Abs. 1 LBodSchG).

- 11.2 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Dazu ist spätestens 6 Monate nach Erteilung der Genehmigung ein Überwachungskonzept mit Dezernat 52.06 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und vorzulegen. Vorgaben dazu sind vorab mit dem Dezernat 52.06 abzustimmen sowie der LABO Arbeitshilfe zur Regelüberwachung zu entnehmen.

11.3 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen



festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 27 von 27

12. Naturschutz

- 12.1 Es sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden. Die Beleuchtung ist möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Flächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.
- 12.2 Die Fensterflächen im Norden und im Osten sind gegen Vogel-schlag zu schützen. Es wird hierfür auf die Informationsplattform der Schweizer Vogelschutzwarte und die Internetseite www.vogelsicherheit-an-glas.de verwiesen.

**Anlage 3****zum Genehmigungsbescheid nach § 4, 6 BImSchG****53.03-0022295-0001-G4-0031/25****Hinweise****1. Immissionsschutz****1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach Errichtung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Anlage 3

Seite 2 von 6

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der bzw. die für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



- 1.6 Auf die Betreiberpflichten, welche sich aus der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) ergeben wird hingewiesen.

2. Gewässerschutz

- 2.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 2.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 2.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die



Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

- 3.2 Das Betriebsgrundstück wird als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Kreis Mettmanns geführt. Es wird empfohlen insbesondere vor Aufbringung der Bodenbeschichtungen nach WHG / AwSV den Untersuchungsrahmen einer möglicherweise erforderlichen Gefährdungsabschätzung mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4. Wasserwirtschaft

4.1 Abwasserbehandlungsanlage

- 4.1.1 Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.
- 4.1.2 Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
- 4.1.3 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 4.1.4 Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

4.2 Indirekteinleitung

- 4.2.1 Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.2.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,



- im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.

- 4.2.3 Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.
- 4.2.4 Die Indirekteinleitergenehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 4.2.5 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
- 4.3 Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.
- 4.4 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.

5. Abfallwirtschaft

- 5.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Mettmann zu berücksichtigen.
- 5.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 5.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



6. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 6 von 6

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

**Anlage 4**zum **Genehmigungsbescheid** nach § 4, 6 BImSchG**53.03-0022295-0001-G4-0031/25****Anlage zur Indirekteinleitung**

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Ratingen

1. Schlüssel und Abkürzungen:**1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

1.2 Ausgleichsregelung(AR):

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

1.3 Selbstüberwachung (SÜ):

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

Nr./Spalte 1 der Tabelle:

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

Anlage 4

Seite 2 von 2

2.1 Probenahmestelle pH-Endkontrolle Messstellen-Nr. 22222484

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhang 40, Herkunftsbereich Metallbe- und -verarbeitung, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	50 mg/l	sofort	A	5	v
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	sofort	A	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
210	Chromat	0,1 mg/l	Sofort	A	5	v
211	Cobalt in der Originalprobe	1,0 mg/l	sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	A	5	v
220	Zinn in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	A	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1,0 mg/l	Sofort	A	5	v
313	Chlor freies	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
341	pH-Wert		Sofort	A		v
-	Elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 27 888 (Ausgabe November 1993)		Sofort	A		v